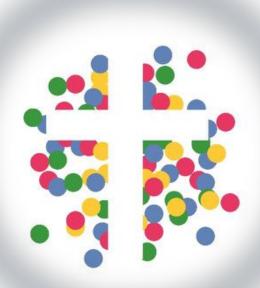
# Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt im Kirchenkreis Simmern-Trarbach



Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt im Kirchenkreis Simmern-Trarbach

Inhaltsverzeichnis

## Konzept

## **Anhänge**

- 1. Risikoanalyse-Leitfragen
- 2. Selbstverpflichtung mit Zusatzerklärung
- 3. Führungszeugnisse
  - 3.1 Prüfschema (ist ein erweitertes Führungszeugnis notwendig?)
  - 3.2 Bescheinigung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses für Ehrenamtliche
  - 3.3 Dokumentation der Einsichtnahme
- 4. Leitfäden
- 4.1 Leitfaden "Ich habe einen Verdacht"
- 4.2 Leitfaden "Mir erzählt jemand von einem Verdacht"
- 4.3 Leitfaden "Mir erzählt jemand von erlebter Gewalt"
- 4.4. Leitfaden " Ich sehe Gewalt"
- 4.5. Leitfaden "Mir erzählt jemand von einem früheren Gewalt- Ereignis"
- 4.6 Bildung eines Krisenteams
- 4.7 Verdachtstagebuch
- 5. Beschwerdemanagement
  - 5.1 Ablauf und Dokumentation des Beschwerdeverfahrens
  - 5.2 Meldebogen für eine schriftliche Beschwerde
- 6. Vertrauenspersonen, Ansprechstellen, Hilfsangebote
- 7. Informationsweitergabe
  - 7.1 Aushang Gemeindehaus Beispiel
  - 7.2 Artikel Gemeindebrief Beispiel
- 8. Dokumentation Informationsgespräch über das Schutzkonzept
- 9. Partizipation und Prävention
- 10. Links, Literaturhinweise

## Stand 9.6.2020

## Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt im Kirchenkreis Simmern-Trarbach

### Präambel

Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche, insbesondere Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen) vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren. Der Evangelische Kirchenkreis Simmern-Trarbach setzt sich gemeinsam mit der Evangelischen Kirche im Rheinland (EKiR) für einen wirksamen Schutz vor sexualisierter Gewalt ein und wirkt auf Aufklärung und Hilfe zur Unterstützung Betroffener hin. Der kirchliche Auftrag verpflichtet alle in der Kirche Mitwirkenden zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen.

Die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Menschen im Kirchenkreis Simmern-Trarbach wird in der Beziehung zwischen Menschen und Gott gestaltet. Sie ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Die Persönlichkeit und Würde von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Menschen wird geachtet. Individuelle Grenzen werden respektiert.

Bei grenzüberschreitendem Verhalten wird umgehend gehandelt. Keine Form von Gewalt (körperlich oder seelisch, direkt oder indirekt, real oder virtuell) wird in den Arbeitsbereichen des Kirchenkreises und in den Kirchengemeinden geduldet. Grenzüberschreitendes Verhalten hat immer Konsequenzen. Den Persönlichkeitsrechten der Betroffenen und Verdächtigen ist Rechnung zu tragen. Ein respektvoller Umgang mit allen Betroffenen wird sichergestellt.

Hinweis: In diesem Konzept für den Kirchenkreis Simmern-Trarbach richtet sich das besondere Augenmerk auf den Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche für den Verantwortungsbereich des Kirchenkreises Simmern-Trarbach. Das Konzept und die Anhänge sind analog auch für die Arbeit mit Erwachsenen und anderen Formen der Gewalt anzuwenden. In einigen Anhängen des Konzepts finden sich auch Hinweise für den Schutz von Betroffenen sexualisierter Gewalt in anderen Kontexten, zum Beispiel in der Familie.

Wir verweisen an dieser Stelle auch auf das "Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt" vom Januar 2020, insbesondere für die Begriffsbestimmung sexualisierte Gewalt (§2).

## Verankerung dieses Schutzkonzepts im Leitbild und in den Konzepten des Kirchenkreises

Die biblische Tradition schildert uns Jesus als Freund der Kinder, der sie und ihr Wohl in die Mitte stellt. Ganz eindrücklich und drastisch warnt er seine Mitarbeiter (Jünger) davor, das besondere Vertrauen der "Kleinen" – und hier sind wohl nicht nur die Kinder, sondern alle Schutzbedürftigen gemeint – zu missbrauchen:

"Wer einen von diesen Kleinen, die an mich glauben, zum Bösen verführt, für den wäre es besser, dass ihm ein Mühlstein um den Hals gehängt und er ins Meer geworfen würde" (Markus 9,42)

Gerade weil es im Glauben, so wie ihn Jesus uns vorgelebt hat, im Wesentlichen um Vertrauen geht, ist der Missbrauch dieses Vertrauens z. B. bei sexueller Grenzüberschreitung in kirchlichen Bezügen so außerordentlich schwerwiegend.

Deshalb ist es unsere besondere Verantwortung als Kirche, jeglicher Art von sexuellen Übergriffen vorzubeugen, das Risiko durch umsichtige Wahrnehmung der Leitungsverantwortung und durch Fortbildungen zu verringern und im Falle eines Verdachts auf eine Straftat alles zu tun, um Opfer zu

schützen und eine schnellstmögliche Aufklärung herbeizuführen.

Das Schutzkonzept und dessen Umsetzung ist in allen Konzepten und Leitbildern der einzelnen Arbeitsbereiche und Kirchengemeinden zu verankern.

### 1. Risikoanalyse

Der Kirchenkreis Simmern -Trarbach mit allen Kirchengemeinden und Arbeitsbereichen hat sich mit dem Synodenbeschluss der Herbstsynode 2019 verpflichtet, bei Veranstaltungen, Gruppen, Freizeiten, Projekten und in Einrichtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen ihre Mitarbeitenden zu sensibilisieren und eine Kultur der Aufmerksamkeit zu schaffen. Dazu gehören die aufmerksame Begleitung und Reflexion innerhalb der einzelnen Teams, die offene Kommunikation bei Problemanzeigen und praktische Verhaltensregeln wie z.B. eine besondere Sensibilität bei Situationen, in denen Mitarbeiter\*innen mit den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen alleine und unbeobachtet sind. (siehe Anhang 1.)

## 2. Selbstverpflichtung

Mit der Unterzeichnung der Selbstverpflichtung bestätigen alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden die Achtung und Einhaltung der Regeln für einen grenzachtenden Umgang miteinander. Der Text ist für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen formuliert. Bei der Verwendung in der Arbeit mit erwachsenen Menschen ist der Text entsprechend anzupassen. Der Inhalt der Selbstverpflichtungserklärung wird regelmäßig zum Gesprächsgegenstand gemacht.

Der/ die jeweilige Verantwortliche sorgt für die Unterzeichnung und Aufbewahrung der Selbstverpflichtung. Das gilt für Hauptamtliche (z.B. Gemeindepädagog\*innen, Pfarrer\*innen) wie für Ehrenamtliche. Die jeweilige Leitung des Arbeitsbereichs/ der Kirchengemeinde benennt die zuständige Person für die Kontrolle des erweiterten Führungszeugnisses bei ehrenamtlich und sonstig Tätigen. (siehe Anhang 2.)

## 3. Erweitertes Führungszeugnis

Hauptamtliche und nebenamtliche Mitarbeitende (alle mit Arbeitsvertrag Beschäftigte) müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Für ehrenamtliche und sonstige Mitarbeitende (z.B. Honorarbeschäftigte, Übungsleiter\*innen-Pauschale) kann über das beigefügte Prüfschema die Notwendigkeit zur Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis ermittelt werden. Die Vorlage erfolgt vor Aufnahme der Arbeit. Das Führungszeugnis wird im fünfjährigen Rhythmus erneut vorgelegt, die Leitung des jeweiligen Arbeitsbereichs/ der Kirchengemeinde sorgt dafür. Die jeweilige Leitung des Arbeitsbereichs/ der Kirchengemeinde benennt die zuständigen Personen für die regelmäßige Einsichtnahme des erweiterten Führungszeugnisses bei ehrenamtlich und sonstig Tätigen.

Das Original des Führungszeugnisses verbleibt beim Mitarbeitenden. Die Einsichtnahme ist zu dokumentieren.

Die Anforderung des Führungszeugnisses erfolgt über die kommunale Meldebehörde (der Verbandsgemeinde/Stadt) aufgrund der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes Ergänzungsvereinbarung zur erweiterten Führungszeugnisses Vorlage des Bundeszentralregistergesetz (BZRG). Entstehende Kosten trägt der Anstellungsträger. Führungszeugnisse für Ehrenamtliche sind entgeltfrei.

(Siehe Anhang: 3.1 Prüfschema

- 3.2 Bescheinigung zur Beantragung eines Führungszeugnisses für Ehrenamtliche
- 3.3 Dokumentation der Einsichtnahme in die Führungszeugnisse)

### 4. Krisenintervention

Die Landeskirche richtet eine Melde- und Ansprechstelle für Fälle sexualisierter Gewalt ein, die dem Schutz Betroffener verpflichtet ist und unterstützend und beratend hinzugezogen werden kann. Im Falle eines begründeten Verdachts besteht eine Meldepflicht.

Handlungsleitfäden für die Krisenintervention, die sich an den spezifischen Bedingungen des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden orientieren, regeln verbindlich das Vorgehen in Fällen des Verdachts auf sexualisierte Gewalt und der Mitteilung sexualisierter Gewalt. Das Interventionskonzept ist allen Mitarbeitenden bekannt und wird von ihnen beachtet. Das Selbstbestimmungsrecht der/des Betroffenen ist zu achten.

(Siehe Anhang: 4.1 Leitfaden "Ich habe einen Verdacht"

- 4.2 Leitfaden "Mir erzählt jemand von einem Verdacht"
- 4.3 Leitfaden "Mir erzählt jemand von erlebter Gewalt"
- 4.4. Leitfaden " Ich sehe Gewalt"
- 4.5. Leitfaden "Mir erzählt jemand von einem früheren Gewalt- Ereignis"
- 4.6 Bildung eines Krisenteams
- 4.7 Verdachtstagebuch
- 8. Dokumentation Informationsgespräch über das Schutzkonzept)

## Öffentlichkeitsarbeit und Krisenkommunikation

Für die Öffentlichkeitsarbeit und die Krisenkommunikation ist der/die Superintendent\*in zuständig. Er/sie informiert das Öffentlichkeitsreferat der EKiR. Alle anderen haben zu schweigen. (Auch kein Mitgefühl, keine Namen, etc.). Es gilt der Datenschutz. Zuwiderhandlungen haben disziplinarrechtliche Folgen. Ein Leitfaden der Landeskirche für die Krisenkommunikation liegt dem/der Superintendent\*in vor.

Es gilt die Unschuldsvermutung. Nur ein Richter entscheidet über Schuld und Unschuld.

Laut Kirchengesetz der EKiR, das am 1.1.2021 in Kraft tritt, werden alle Mitarbeitenden verpflichtet, einen begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das sexuelle Abstinenzgebot an eine noch einzurichtende zentrale Melde- und Ansprechstelle zu melden.

## 5. Beschwerdemanagement

Beschwerden sind wichtig und ernst zu nehmen!

Als Beschwerde gelten alle einkommenden Mitteilungen – von **niederschwelligen Beschwerden** (z.B. das Licht im Flur ist zu dunkel, es besteht die Angst, es könne zu einem Übergriff kommen) **bis hin zu schweren Verdachtsmitteilungen / Mitteilungen** (z.B. ein Kind/ Jugendlicher wurde unsittlich berührt). Beschwerden sind erwünscht!

Von besonderer Bedeutung ist daher, einen einfach zugänglichen Weg für das Einreichen einer Beschwerde zu schaffen. Neben der Möglichkeit, sich direkt an die passenden Ansprechpartner zu wenden, sollten auch anonyme Wege, wie z.B. ein Kummerkasten, zur Verfügung stehen.

Die Zuständigkeit eine Beschwerde entgegenzunehmen, liegt bei jedem haupt-oder aber auch ehrenamtlichen Mitarbeiter. Vertrauenspersonen werden von Kindern und Jugendlichen selbst gewählt und sind oftmals nicht unbedingt die Personen, die dafür vorgesehen sind. Aus diesem Grund müssen alle Mitarbeitenden mit dem Beschwerdeverfahren vertraut sein und um die Zuständigkeit wissen, damit sie Kinder und Jugendliche angemessen unterstützen können. Das Beschwerdeverfahren muss für alle Kinder, Jugendliche, Sorgeberechtigte und Mitarbeitende klar und handhabbar sein.

(Siehe Anhang: 5.1 Ablauf und Dokumentation des Beschwerdeverfahrens 5.2 Meldebogen für eine schriftliche Beschwerde)

## 6. Vertrauenspersonen, Ansprechstellen, Hilfsangebote

Der Kirchenkreis Simmern-Trarbach benennt Ansprechpersonen innerhalb und außerhalb des Kirchenkreises, an die sich jeder im Fall einer Vermutung von sexueller Gewalt wenden kann. Insbesondere sind hier die beiden vom Kirchenkreis benannten Vertrauenspersonen zu erwähnen.

(Siehe Anhang: 6.)

## 7. Informationsangebote

Kinder, Jugendliche und erwachsene Menschen werden in allen Arbeitsbereichen und Kirchengemeinden auf ihre Rechte zur Achtung der persönlichen Grenzen und zur Hilfe in Notlagen informiert. Diese Grundregeln werden an passender Stelle kommuniziert, z.B. durch Aushänge, Informationen in Gemeindebriefen, auf den Homepages, in Seminaren und bei Treffen.

(Siehe Anhang: 7.1 Aushang Gemeindehaus – Beispiel

- 7.2 Artikel Gemeindebrief Beispiel
- 8. Dokumentation eines Informationsgespräches über das Schutzkonzept)

### 8. Partizipation und Prävention

Prävention und Partizipation sind wichtige inhaltliche Themen des Kindesschutzes. (Siehe Anhang: 9.) Wir verweisen auf die Liste der Literatur und Links zum Thema, deren Lektüre sich empfiehlt. (Siehe Anhang 10.)

In die Fortschreibung des Schutzkonzepts werden auch die Ergebnisse der Präventionsarbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Menschen einbezogen.

Bei Bedarf werden Informationsangebote für Kinder, Jugendliche, Eltern und Interessierte über Formen von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, Strategien von Täter\*innen und Möglichkeiten der Prävention veranstaltet (siehe: Schulungen) bzw. es wird auf entsprechende Angebote verwiesen.

Für weitere Informationen hinsichtlich der Hintergründe sexueller Gewalt und deren Prävention verweisen wir auf die Liste mit Arbeitshilfen und Büchern. (Siehe Anhang 10.)

Wir empfehlen auch die Publikation der Ev. Jugend im Rheinland: "Ermutigen, begleiten, schützen": <a href="https://jugend.ekir.de/Downloads/20140312">https://jugend.ekir.de/Downloads/20140312</a> ermutigenbegleiten 3aufl.pdf
Hier findet sich u.a. auf den Seiten 10-12 eine Antwort auf die Frage:

## Was ist sexualisierte Gewalt?

Es werden verschiedene Formen sexualisierter Gewalt beschrieben. Es geht dabei nicht nur um strafrechtlich relevante Gewalt, sondern auch um andere Grenzverletzungen.

(Siehe auch Anhang Kirchengesetz §2)

## 9. Kooperation

Der Kirchenkreis Simmern-Trarbach bringt sich auf kirchlicher und kommunaler Ebene in entsprechende Netzwerke ein.

## 10. Evaluation und Monitoring

Alle 4 Jahre soll das Schutzkonzept und dessen Umsetzung überprüft werden. Der Synode wird berichtet. Ggf. wird das Schutzkonzept angepasst. Die Verantwortung dafür, Sorge zu tragen, dass das Schutzkonzept regelmäßig überprüft wird, liegt beim KSV.

Die Umsetzung des Schutzkonzepts ist Bestandteil der Visitationen des Kirchenkreises.

### 11. Schulungen

Von Seiten der Landeskirche her besteht eine Fortbildungsverpflichtung aller Mitarbeitenden zur Prävention vor sexualisierter Gewalt, insbesondere zum Nähe-/Distanzverhalten und zur grenzachtenden Kommunikation.

Die haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden sind zur Teilnahme an Schulungen zur Sicherstellung des Kindeswohls verpflichtet. Jeder Arbeitsbereich des Kirchenkreises und jede Kirchengemeinde stellt passende Angebote zur Verfügung. Die Teilnahme an weiterführenden und externen Fortbildungsangeboten wird ermöglicht.

Jeder Verantwortungsbereich des Kirchenkreises ist der Prävention sexualisierter Gewalt, dem Schutzkonzept des Kirchenkreises und dem Kirchengesetz der EKiR verpflichtet.

Die Leitung jedes Verantwortungsbereichs sorgt für die Erstellung, Überprüfung und Umsetzung von Risikoanalysen, die Implementierung und Einhaltung des Schutzkonzepts, die Informationen der Menschen im Arbeitsbereich und die notwendigen Schulungen.

Die Verantwortungsbereiche im Kirchenkreis Simmern-Trarbach sind:

- Gemeindepädagogik mit Kinder- und Jugendarbeit (kreiskirchlich verantwortete Angebote und Kontakte)
- Kirchengemeinden (gemeindlich verantwortete Angebote und Kontakte)
- Kirchenmusik (die Verantwortung für diesen Arbeitsbereich und die Mitarbeiter\*innen liegt beim Superintendenten)
- VEKiST Vereinigte Ev. Kindertagesstätten
- Verwaltung
- Notfallseelsorge
- Krankenhausseelsorge (für das Schutzkonzept zuständig ist die Kreuznacher Diakonie als Träger des Krankenhauses)
- Telefonseelsorge (für das Schutzkonzept zuständig ist der Kirchenkreis An Nahe und Glan als Träger der Telefonseelsorge)
- Diakonisches Werk der Kirchenkreise Trier und Simmern-Trarbach (für das Schutzkonzept zuständig ist der Kirchenkreis Trier)
- Schulreferat der Kirchenkreise An Nahe und Glan, Obere Nahe, Simmern-Trarbach und Trier (für das Schutzkonzept zuständig ist der Kirchenkreis Trier)
- Schulpfarrstellen (für das Schutzkonzept ist zuständig der Kirchenkreis Simmern-Trarbach und die jeweilige Schule)
- Frauenarbeit / Frauenreferat

Dieser Entwurf des Schutzkonzeptes wurde unter der Leitung von Anja Rinas (Leiterin Gemeindepädagogik) in einer kleinen AG erarbeitet (Jennifer Retz, Wolfgang Jöst, Anja Rinas), in einer großen AG (neben der kleinen AG waren hier beteiligt: Hajo Hermes, Uwe Jost, Andreas Eck, Susanne Belzner, Anke Stephan, Hella Ralfs-Horeis, Edeltraut Lenz, Joachim Schreiber, Susanne Reuter) sowie im KSAG und im KSV überarbeitet.

## 1. Risikoanalyse - Leitfragen



## 1. RISIKOANALYSE IM KIRCHENKREIS SIMMERN-TRARBACH

## Risikoanalyse – wozu ist das gut und wie machen wir das?

Die Risikoanalyse sollte am Anfang eines längerfristigen Qualitätsentwicklungsprozesses in Organisationen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbedürftigen vor sexualisierter Gewalt stehen.

(die Infos dieser Seite sind aus "EKiR, Schutzkonzepte praktisch" Seiten 3 und 4)

Für die Erstellung der Risikoanalyse und Umsetzung der Ergebnisse ist jede Gemeinde / Einrichtung / Arbeitsbereich verantwortlich. Risikoanalysen sind regelmäßig zu überprüfen und anzupassen. Ergebnisse werden jeweils der nächsthöheren Instanz (Superintendentur, VEKiST, Leitung Gemeindepädagogik, etc.) vorgelegt. Die Kirchengemeinden fügen bitte einen Beschluss des Presbyteriums bei, aus dem hervorgeht, dass sich das Presbyterium mit der Risikoanalyse befasst hat und Maßnahmen zur Abwendung von Risiken eingeleitet hat.

## Vorschlag zur Bearbeitung der Risikoanalyse:

Auf Grund des vielfältigen Angebotes in Kirchenkreisen, Gemeinden und ihren Einrichtungen ist es notwendig die Analyse so passgenau wie möglich auf das jeweilige Tätigkeitsfeld abzustimmen.

Die Leitfragen können hierbei zur Orientierung dienen. Sie müssen die Inhalte Ihren Gegebenheiten anpassen und Punkte ergänzen oder streichen. Beachten Sie, dass sie in der einen oder anderen Situation bewusst ein Risiko eingehen, wenn es für pädagogisch notwendig erachtet wird. In der pädagogischen Arbeit werden immer mal wieder individuelle Lösungen gebraucht, in denen wir das selbstgemachte Regelwerk infrage stellen oder andere Lösungswege benötigen. Hier ist es wichtig, gemeinsam mit Kollegen und Kolleginnen Standards zu entwickeln, die es allen Beteiligten ermöglicht, die Situation transparent und nachvollziehbar zu machen.

- **1.** Bilden Sie eine Projektgruppe mit Personen aus ihrem Verantwortungsbereich mit unterschiedlichen Arbeitsbereichen zur Bearbeitung der Analyse.
- **2.** Setzen Sie sich einen festen Zeitrahmen.
- **3.** Gehen Sie die Leitfragen erst einmal ganz in Ruhe durch.
- **4.** Ergänzen oder streichen Sie die notwendigen Punkte.
- **5.** Nummerieren Sie ihren Fragenkatalog das hilft in der Besprechung und bei der Überarbeitung der Risikosituation.
- **6.** Diskutieren Sie die Fragen: So lassen sich unklare Situationen aus der Gruppe heraus erklären. Nur so kann alles von allen Teilnehmenden erfasst werden.
- **7.** Bei manchen Fragen ist die Antwort vielleicht: Kommt drauf an. Ein Gespräch darüber sensibilisiert und macht auf Gefährdungspotentiale aufmerksam.
- **7.** Notieren Sie die "Risikosituationen", besprechen Sie Lösungswege und halten Sie fest, wer sich wann um was kümmert. Verabreden Sie einen Termin zur Überprüfung!
- **8.** Das Ergebnis der Risikoanalyse sollte mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern besprochen und anschließend schriftlich festgehalten werden.
- 9. Die Risikoanalyse sollte in regelmäßigen Abständen, alle 3 bis 5 Jahre, immer wieder überprüft werden. Nur so kann festgestellt werden, ob es wirklich zu Veränderungen gekommen ist, ob alte Fehler wieder aufgetreten sind oder ob sich neue Risiken ergeben haben. Wir arbeiten immer wieder unter neuen Bedingungen (Umbauten, Umzüge, neue Mitarbeitende auf den unterschiedlichsten Ebenen, neue gesetzliche Bestimmungen u. ä.) und erleben kontinuierlich Veränderungen in unserer pädagogischen Arbeit.

## Risikoanalyse für den Verantwortungsbereich:

Jeder Verantwortungsbereich des Kirchenkreises ist der Prävention sexualisierter Gewalt verpflichtet.

Ein gemeinsames Schutzkonzept wird aufbauend auf bisherigen Maßnahmen entwickelt.

Jeder Verantwortungsbereich braucht eine angemessene Risikoanalyse, um ggf. Maßnahmen zur Abwendung von Risiken treffen zu können.

## Die Verantwortungsbereiche im Kirchenkreis Simmern-Trarbach sind:

- Gemeindepädagogik mit Kinder- und Jugendarbeit (kreiskirchlich verantwortete Angebote und Kontakte)
- Kirchengemeinden (gemeindlich verantwortete Angebote und Kontakte)
- Kirchenmusik
- VEKiST
- Verwaltung
- Notfallseelsorge
- Krankenhausseelsorge (kreuznacher diakonie zuständig)
- Telefonseelsorge (KK An Nahe und Glan zuständig)
- Diakonisches Werk (KK Trier zuständig)
- Schulreferat (KK Trier zuständig)

Das Muster dieser Risikoanalyse ist aus dem EKiR Leitfaden, Schutzkonzepte praktisch, für unseren Kirchenkreis angepasst.

## 1. ANGEBOTE / ZIELGRUPPEN

a. Welche Angebote für Kinder und Jugendliche gibt es in unserem Verantwortungsbereich? Bei welchen weiteren Gelegenheiten gibt es Kontakte zu Kindern und Jugendlichen?

(bitte ergänzen!)

(bitte erganzen:)					
		JA	NEIN		
1	Krabbelgruppen				
2	Kinderkirche				
3	Kinderbibelwoche				
4	Kinder-/Jugendchor / Instrumentalkreis				
5	Seelsorge, Gespräche				
6	Konfirmandengruppen				
7	Hausaufgabenhilfe				
8	Kindergruppen				
9	Jugendgruppen				
10	Orgelunterricht				
11	Kinderfreizeiten				
12	Jugendfreizeiten				
13	Offene Arbeit				

14	Projekte	
15	Finden Übernachtungen statt?	
16	Sind Wohn- oder Transportsituationen vorhanden?	
17	Feste, z.B. Gemeindefest	
18	Große Veranstaltungen	
19	Aufräumen helfen	
20	Ausflüge	
21	Anleitung von Auszubildenden und Praktikant*innen	

## b. Gibt es Zielgruppen und / oder Personen mit besonderem Schutzbedarf?

(bitte ergänzen!)

		JA	NEIN
31	Kinder unter 3 Jahren		
32	Kinder mit erhöhtem Pflegebedarf		
33	Kinder / Jugendliche mit Behinderungen		
34	Erwachsene mit Behinderungen		
35	Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung		
			·

» Welche Risiken können daraus entstehen?
» Welche Gefährdungen nehmen die Kinder und Jugendlichen selbst wahr?
» Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:
» Wer ist dafür verantwortlich?
» Bis wann muss das behoben sein?

## 2. RÄUMLICHKEITEN

## a. Welche Räumlichkeiten nutzen wir / stehen uns zur Verfügung?

(bitte ergänzen!)

1.0.1	
	Gemeindehaus
	Jugendraum
	Kirche
	Pfarrhaus
	Privaträume von Mitarbeiter*innen
	Zelte
	Wickelraum

## b. Räumliche Gegebenheiten / Innenräume (bitte ergänzen!)

		JA	NEIN
1	Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche (auch Keller und Dachböden)?		
2	Gibt es Räumlichkeiten (auch Zelte, Fahrzeuge, Gartenhäuschen etc.) in die		
	sich die Nutzer bewusst zurückziehen können?		
3	Werden die oben genannten Räume zwischendurch "kontrolliert"?		
4	Können alle Mitarbeitende alle Räume nutzen?		
5	Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt in die Institution haben und sich dort		
	unbeaufsichtigt aufhalten (z.B. Handwerker, externe Hausmeister, externe Reinigungskräfte, Nachbarn etc.)?		
6	Werden Besucher, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und z.B. nach		
	dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?		
7			
8			
9			
10			

## c. Außenbereich

(bitte ergänzen!)

		JA	NEIN
1	Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche auf dem Grundstück?		
2	Ist das Grundstück von außen einsehbar?		
3	Ist das Grundstück unproblematisch betretbar?		
4	Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt zum Grundstück haben und sich dort unbeaufsichtigt aufhalten (z.B. Handwerker, externe Hausmeister, externe Reinigungskräfte, Nachbarn etc.)?		
5	Werden Besucher, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und z.B. nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?		
6			
7			
8			
9			

» Welche Risiken können daraus entstehen?
» Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:
» Wer ist dafür verantwortlich?
» Bis wann muss das behoben sein?

## 3. PERSONALVERANTWORTUNG / STRUKTUREN

		JA	NEIN
1	Gibt es ein Leitbild zum Schutz vor sexualisierter Gewalt?		
2	Haben wir ein Präventionskonzept?		
3	Werden Mitarbeiter*innen auf das Präventionskonzept hingewiesen?		
4	Gibt es Selbstverpflichtungserklärungen für ehrenamtlich und haupt- und nebenberuflich Mitarbeitende?		
5	Werden erweiterte Führungszeugnisse regelmäßig von ehrenamtlich und haupt- und nebenberuflich Mitarbeitenden neu eingefordert?		
6	Gibt es Fortbildungen für Mitarbeitende mit Personalverantwortung (z.B. Leitungen der Arbeitsbereiche, Pfarrer*innen, Presbyter*innen) zum Thema "Schutz vor sexualisierter Gewalt"?		
7	Gibt es Fortbildungen für alle Mitarbeitende zum Thema "Schutz vor sexualisierter Gewalt"?		
8	Steht in den Institutionen / in allen Bereichen entsprechendes Informationsmaterial zur Verfügung?		
9	Sind Zuständigkeiten und informelle Strukturen verlässlich und klar geregelt?		
10	Sind nicht-pädagogische Mitarbeitende oder Aushilfen über bestehende Regeln informiert?		
11	Gibt es konkrete Vereinbarungen, was im pädagogischen und pastoralen Umgang erlaubt ist und was nicht (Umgang mit Nähe und Distanz)?		
12	Übernimmt die Leitung ihre Verantwortung? Interveniert sie, wenn sie über Fehlverhalten informiert wird?		
13	Hat der Schutz der Kinder und Jugendlichen Priorität vor der Fürsorge gegenüber Mitarbeitenden?		
14	Gibt es Regelungen zu Themen wie z.B. Privatkontakte, Geschenke u.a.?		
15	Gibt es ein verbindliches und verlässliches Beschwerdemanagement?		
16	Gibt es Social-Media-Guidelines? ( <a href="https://www.smg-rwl.de/">https://www.smg-rwl.de/</a> )		
17	Gibt es eine offene Kommunikations- und Feedback-Kultur?		
18	Gibt es eine Regelung zum Umgang mit Gerüchten?		
19			

» Welche Risiken können daraus entstehen?
» Welche Gefährdungen nehmen die Kinder und Jugendlichen selbst wahr?
» Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:
» Wer ist dafür verantwortlich?
» Bis wann muss das behoben sein?

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Beispiel: Gibt es Fortbildungen für Mitarbeitende zum Thema "Schutz vor sexualisierte Gewalt"? Antwort: Nein a) Mitarbeitende sind nicht sensibilisiert für das Thema und erkennen Grenzüberschreitungen und/oder Übergriffe nicht. B) Mitarbeitende sind überfordert, wenn sie daraufhin angesprochen werden. C) Mitarbeitende wissen z.B. nicht, an wen sie sich wenden können.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung: Schulung organisieren

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Wer ist verantwortlich: Eine konkrete Person benennen.

 <sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Bis wann muss das behoben sein: Zeitraum festlegen.
 <sup>5</sup> Termin zur Vorlage: Konkreten Termin benennen

## 4. KONZEPT

		JA	NE
1	Hat die Einrichtung ein klares pädagogisches Konzept für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen?		
2	Gibt es Leitlinien für Mitarbeitende, was im pädagogischen Umgang erlaubt		
	ist und was nicht?		
3	Dürfen Kinder mit nach Hause genommen werden?		
4	Gibt es Bevorzugungen oder Benachteiligungen von einzelnen Kindern oder Jugendlichen durch Mitarbeitende?		
5	Gibt es eine Regelung zum Umgang mit Geheimnissen?		
6	Wird sexualisierte Sprache toleriert?		
7	Wird jede Art von Kleidung toleriert?		
8	Ist die Privatsphäre der Kinder, Jugendlichen und Mitarbeiter gewahrt?		
9	Dürfen Räume abgeschlossen werden, wenn Personen sich darin befinden?		
10	Gibt es ein sexualpädagogisches Konzept?		
11			
» V	/elche Risiken können daraus entstehen?		
» V	/elche Gefährdungen nehmen die Kinder und Jugendlichen selbst wahr?	•	
» Z	ukünftige Maßnahmen zur Abwendung:		
» V	/er ist dafür verantwortlich?		
» B	is wann muss das behoben sein?		

## 5. ZUGÄNGLICHKEIT DER INFORMATIONEN

		JA	NEIN
1	Kinder, Jugendliche, Sorgeberechtigte werden über Maßnahmen des Kindesschutzes informiert.		
2	An der Erstellung und Weiterführung des Schutzkonzeptes sind oben genannte Gruppen beteiligt.		
3	Eine Beschwerdemöglichkeit für alle relevanten Beteiligten ist vorhanden.		
4	Haben alle beteiligten Personen (Mitarbeitende, Kinder, Jugendliche, Sorgeberechtigte) Zugang zu den nötigen Informationen (Regelwerk, Beschwerdemöglichkeiten etc.)?		
5	Sind die Informationen für alle verständlich (Übersetzungen, leichte Sprache, geschlechtssensibel etc.)?		
6	Gibt es einen Handlungsplan (Notfallplan, Handlungskette), in dem für einen Verdachtsfall die Aufgaben und das Handeln konkret geklärt sind?		
7	Gibt es vertraute, unabhängige, interne bzw. externe Ansprechpersonen, die im altersgerechten Umgang geübt sind?		
8			
9			
9			

» Welche Risiken können daraus entstehen?				
» Welche Gefährdungen nehmen die Kinder und Jugendlichen selbst wahr?				
» Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:				
» Wer ist dafür verantwortlich?				
» Bis wann muss das behoben sein?				

## 6. ANDERE RISIKEN

» In unserer Bereichen:	Institution,	von	meinem	Blickfeld	aus,	gibt	es	Risiken	in	weiterer
» Zukünftige M	1aßnahmen	zur /	Abwendui	ng:						
» Wer ist dafüi	verantwort	lich?								
» Bis wann mu	ıss das beh	oben	sein?							

	. <del>_</del>
Die Umsetzung der Risikoanalyse und Dokumentation der Maí	3nahmen soll der
Leitung / dem Leitungsorgan vorgelegt werden bis	
(innerhalb von drei Monaten)	
Ort, Datum, Unterso	chrift

## 2. Selbstverpflichtung mit Zusatzerklärung



## Selbstverpflichtung mit Zusatzerklärung

(Name)

Evangelische Jugendarbeit wird in der Beziehung zwischen Menschen und zu Gott gestaltet.

Unsere Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt.

Wir achten die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen und respektieren individuelle Grenzen.

Selbstverpflichtung für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Jugend im Rheinland:

- 1. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sexuelle Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden und ich verpflichte mich, Kinder und Jugendliche vor Gewalt zu schützen.
- 2. Ich verpflichte mich, dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder und Jugendliche zu schaffen.
- 3. Ich verpflichte mich, Kindern und Jugendlichen zuzuhören und sie als eigenständige Persönlichkeiten zu respektieren.
- 4. Ich verpflichte mich, gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges nonverbales oder verbales Verhalten aktiv Stellung zu beziehen.
- 5. Ich verhalte mich selbst wertschätzend und unterlasse jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, Rassismus, Sexismus, körperlicher und verbaler Gewalt.
- 6. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin bewusst und missbrauche meine Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen. Ich respektiere die Intimsphäre und achte die persönliche Schamgrenze der Kinder- und Jugendlichen.
- 7. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende sowie auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Ich vertusche nichts. Ich wende mich bei konkreten Anlässen umgehend an die/den Gemeindepädagog\*in oder Jugendreferent\*in.

Ich bestätige, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 171,174-174c, 176-180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232-233a, 234, 235 oder 236 Strafgesetzbuch enthält und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind. Ich verpflichte mich, meinen Träger über die Einleitung entsprechender Verfahren zu informieren.

Ort, Datum:

Unterschrift Mitarbeiter\*in:

Name und Unterschrift der Person, die diese Selbstverpflichtung entgegennimmt:

## 3. Führungszeugnisse



## Besondere Gestaltungsverantwortung!

Soweit in diesen Fällen kein Führungszeugnis verlangt wird, sind die Kriterien des Prüfschemas als Anhaltspunkt für eine verantwortliche Gestaltung des entsprechenden Einsatzes heranzuziehen. Wer kein EFZ vorgelegt hat, darf z.B. nicht allein eine Kindergruppe betreuen.

## Was muss dem Einwohnermeldeamt mit dem Antrag auf ein EFZ vorgelegt werden?

- Pass oder Personalausweis
- Bestätigung der ehrenamtlichen oder nebenamtlichen Tätigkeit vom Träger
- Antrag auf Gebührenbefreiung

## Wie sicher? Der Umgang mit den Daten ...

Das Gesetz gibt einen strikten Datenschutz vor.

Bei Bewerberinnen und Bewerbern um eine ehrenamtliche oder nebenamtliche Tätigkeit gilt: für mehrere Leitungskräfte einsehbar darf nur gespeichert werden, dass und wann die betreffende Person ein im Sinne des § 72 a SGB VIII beanstandungsfreies EFZ vorgelegt hat.

Die Führungszeugnisse Hauptamtlicher werden in der Personalakte hinterlegt.





## § 72 a SGB VIII

## **Umsetzung in Rheinland-Pfalz**

test

Beispiel

Musterfrau

Rheinallee 97-101 55118 Mainz



www.lsjv.rlp.de/kinder-jugend-und-familie/rahmenvereinbarung-zu-72-a-sgb-viii/

## **Stefanie Diekmann**

Telefon 06131 967-451 Telefax 06131 967-12451 diekmann.stefanie@lsjv.rlp.de

## Rudi Neu

Telefon 06131 967-263 Telefax 06131 967-12263 neu.rudi@lsjv.rlp.de

## Katja Zapp

Telefon 06131 967-526 Telefax 06131 967-12526 zapp.katja@lsjv.rlp.de

Titelbild: Bundesamt für Justiz

Erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 a BZRG

über

Anna Musterfrau

Geschäftsnummer: Verwendungszweck:

Familienname

Angaben zur Person

Geburtsname

Vornamo(n) : Anna

Geburtsdatum : 03.03.1981

Gebertson : Bonn

Stannangehörigken : deutsch

Asschrift : Bonnstr. 1 53115 Bonn

Inhalt: Keine Eintragung

## Um was geht es?

§ 72 a SGB VIII schreibt dem öffentlichen Träger vor, mit den Trägern von Maßnahmen der Kinderund Jugendhilfe Vereinbarungen zu schließen, die den Einsatz von erweiterten Führungszeugnissen (EFZ) regeln. Personen, die im Sinne des § 72 a SGB VIII strafrechtlich vorbelastet sind, dürfen keinen Zugang zu Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe erhalten.

Für alle hauptamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe Tätigen legt das Gesetz schon fest, dass die Vorlage eines EFZ zu vereinbaren ist.

Für Ehrenamtliche und Nebenamtliche sind die gesetzlichen Vorgaben durch die Vereinbarung zu konkretisieren.

In Rheinland-Pfalz ist dazu zwischen Land und Trägern auf Landesebene eine Rahmenvereinbarung nach § 72 a SGB VIII geschlossen worden, nachdem der Landesjugendhilfeausschuss den Grundsätzen zugestimmt hatte.

Soweit örtliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe der Rahmenvereinbarung zustimmen, können sie sich der Rahmenvereinbarung anschließen. Maßnahmenträger im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes können dann ebenfalls beitreten. Sie erklären das gegenüber dem Jugendamt. Der Beitritt gilt dann wie eine Vereinbarung.

## Welche ehrenamtlichen und nebenamtlichen Tätigkeiten erfordern ein erweitertes Führungszeugnis?

In der Rahmenvereinbarung ist ein Prüfschema vereinbart. Nach diesem Schema haben Träger zu prüfen bzw. prüfen zu lassen, für welche Tätigkeiten in ihrem Zuständigkeitsbereich die vorherige Einsichtnahme in ein EFZ erforderlich ist.

Zur Erleichterung ist diese Prüfung für vier Kerntätigkeiten in der Vereinbarung bereits vorgenommen worden. Die Vereinbarung schreibt deshalb vor, dass für diese Kerntätigkeiten in der Regel ein EFZ erforderlich ist:

- Tätigkeiten, die eine gemeinsame Übernachtung mit Kindern und Jugendlichen vorsehen,
- Tätigkeiten, die Pflegeaufgaben und somit enge Körperkontakte einschließen,
- Tätigkeiten, die Einzelarbeit vergleichbar mit Einzelunterricht beinhalten,
- Tätigkeiten, die allein, d. h. nicht im Team, durchgeführt werden.

Die zehn Kriterien des Prüfschemas konkretisieren die vom Gesetz vorgegebenen Aspekte Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Minderjährigen. Für die Einschätzung einer Tätigkeit sind immer alle Prüfkriterien anzuwenden.

Jetzt prüfen ...

## Prüfschema nach § 72 a SGB VIII

Punktwert	O Punkte <sup>1</sup>	1 Punkt	2 Punkte
Tätigkeit			
ermöglicht Aufbau	Nein	Vielleicht	Gut
eines Vertrauensver-			möglich
hältnisses			
beinhaltet	Nein	Nicht	Ja
eine Hierarchie,		auszuschließen	
ein Machtverhältnis <sup>2</sup>			
berührt die persönli-	Nie	Nicht	Immer
che Sphäre des		auszuschließen	
Kindes/Jugendlichen			
(sensible Themen/			
Körperkontakte o. ä.)³			
wird gemeinsam	Ja	Nicht immer	Nein
mit anderen			
wahrgenommen <sup>4</sup>			
findet in der Öffent-	Ja	Nicht immer	Nein
lichkeit statt <sup>5</sup>			
findet mit Gruppen	Ja	Hin und wieder	Nein
statt		auch mit Einzelnen	
hat folgende	Über	12-15 Jahre	Unter
Zielgruppe	15 Jahre		12 Jahre
findet mit regelmäßig	Ja	Teils, teils	Nein
wechselnden Kindern/			
Jugendlichen statt <sup>6</sup>			
hat folgende	Ein- bis	Mehrfach	Regel-
Häufigkeit	zweimal	(z.B. auch mehr	mäßig
		als drei Tage	
		hintereinander)	
hat folgenden	Stunden-	Mehrere Stunden	Über Tag
zeitlichen Umfang	weise	tagsüber	und Nacht

Ab einer Gesamtzahl von 10 Punkten muss für die Tätigkeit das erweiterte Führungszeugnis eingesehen werden.

- Der Punktwert "0" Punkte bedeutet nicht, dass keine Gefährdung angenommen wird, sondern dass sie relativ gesehen zu den rechts davon stehenden Werten geringer eingeschätzt wird.
- <sup>2</sup> Hierarchie: darf Entscheidungen treffen, was Minderjährige haben oder tun dürfen (auch über Zertifikate wie Juleica)
- <sup>3</sup> Sensible Themen: Liebe, Freundschaft, Sexualität, Emotionen
- <sup>4</sup> Im Team: immer mindestens zu zweit
- Öffentlich ist der Speisesaal der Jugendherberge; der Marktplatz: Nicht öffentlich: Gruppenraum, Wald und Wiese, nicht immer: Zeltplatz
- <sup>6</sup> Regelmäßig wechselndes Spielangebot beim Dorffest, Tageskurs, beim Ferienpass, Fahrdienst

## Unter 10 Punkten wäre die Forderung einer Einsichtnahme unverhältnismäßig

### Gibt es weitere Ausnahmen?

### U 18?

Bei Minderjährigen, die nicht mit Kerntätigkeiten befasst sind, ist es verhältnismäßig, von der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis abzusehen.

## Spontane Mitarbeit?

Spontane, nicht geplante ehrenamtliche Aktivitäten sollten grundsätzlich von dem Erfordernis der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse ausgenommen sein, da sie anderenfalls nicht mehr möglich wären.

## Anschrift des Trägers

## Bestätigung

zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG

Hiermit wird bestätigt, dass die/der o.g. Einrichtung/Träger gem. § 72a SGB VIII die persönliche Eignung von Personen, die beruflich bzw. neben-/ehrenamtlich Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen (oder ggf.: Vereinsvormundschaften/-pflegschaften führen), durch Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG zu überprüfen hat.

Name

Geburtstdatum Geburtsort

wird aufgefordert, für ihre/seine (künftige) Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG vorzulegen.

Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig bestätigt, dass die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung gem. § 12 JVKostO vorliegt.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Trägers

## EVANGELISCHER KIRCHENKREIS SIMMERN-TRARBACH



## Dokumentation

(Datenschutz! Diese Liste muss vor öffentlichem Zugriff geschützt werden. Zugang hat nur, wer verantwortlich ist für den Personaleinsatz.)

Vor- und Zuname Ehrenamtliche/r, Adresse	Tätigkeitsbereich	Datum der Ausstellung des erweitertes Führungszeugnis (alle 5 Jahre braucht es ein neues)	Datum der Vorlage und Unterschrift JugendreferentIn; ggf. Vermerk, dass eine einschlägige rechtskräftige Verurteilung vorliegt

## 4. Leitfäden



## 4.1 Leitfaden - Ich habe einen Verdacht

Was ist überhaupt ein Verdachtsfall?

Ich habe den Verdacht, dass ein Kind oder ein Jugendlicher Opfer von sexualisierter Gewalt ist. Dennoch: der Verdächtigte ist solange unschuldig, bis die Schuld bewiesen ist!

## Wie gehst du im Verdachtsfall vor?

Ruhe bewahren! Keine überstürzten Handlungen

Überlege, woher der Verdacht kommt. Beobachte die/den Betroffene/n und mache dir Notizen mit Datum

Erkenne deine eigenen Grenzen und Möglichkeiten an

Hole dir selbst Hilfe: bei einer Vertrauensperson oder deinem Team und bei der geschulten Fachkraft (sie schätzt das Gefährdungspotential ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte)

Halte Kontakt zu dem betroffenen Kind/ dem betroffenen Jugendlichen

## Was solltest du nicht tun?

Nichts auf eigene Faust unternehmen

Keine eigenen Ermittlungen zum Verdacht anstellen

Keine direkte Konfrontation des/ der Verdächtigten

Keine Konfrontation der Eltern mit dem Verdacht

- Es gibt 3 Möglichkeiten, wie es nach dem Verdacht weitergehen kann:
- Ist der/ die Verdächtigte ein/e Mitarbeiter\*in des Kirchenkreises und der Verdacht verdichtet sich oder es gibt keine Veränderungen:

Ich informiere den/ die Superintendent\*in

Der/die Superintendent\*in beruft das Krisenteam ein

Das Krisenteam entscheidet, wie es weiter geht – wer wird informiert?

Jugendamt

Landeskirche

Staatsanwaltschaft

- 2) Ist der/ die Verdächtigte nicht im Kirchenkreis t\u00e4tig (sondern ist beispielsweise ein Familienmitglied, Freund\*in oder ein/e Fremde\*r) wird das Jugendamt informiert. Hier muss das Krisenteam nicht einberufen werden. Allerdings sollte ich mir Hilfe holen (z.B. Vertrauensperson) und den Fall reflektieren.
- 3) Verdacht hat sich nicht bestätigt:
- Weiterhin mit dem Kind in Kontakt bleiben, möglicherweise liegen andere Probleme vor.
- Wie kann eine fälschlich verdächtigte Person rehabilitiert werden?

## 4.2 Leitfaden - Mir erzählt jemand von einem Verdacht

Erzählt dir jemand von seinem Verdacht ein Kind oder ein Jugendlicher ist Opfer sexualisierter Gewalt geworden, handelt es sich um einen **Mitteilungsfall**. (Das Vorgehen im Mitteilungsfall entspricht dem Leitfaden des Verdachtsfalls.) Auch hier gilt: der/ die Verdächtigte ist solange unschuldig bis die Schuld bewiesen ist.

## Wie gehst du im Verdachtsfall vor?

Ruhe bewahren! Keine überstürzten Handlungen

Überlege, woher der Verdacht kommt. Beobachte die/den Betroffene/n und mache dir Notizen mit Datum

Höre aufmerksam zu

Behandle das Gespräch vertraulich!

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Selbstbestimmung. Allerdings handelt es sich bei Missbrauch um ein Offizialdelikt. Ich erkläre dem/der Betroffenen einfühlsam, warum es wichtig ist, das Geheimnis zu melden. Ich muss den Verdacht mitteilen!

Erkenne deine eigenen Grenzen und Möglichkeiten an

Hole dir selbst Hilfe: bei einer Vertrauensperson oder deinem Team und bei der geschulten Fachkraft (sie schätzt das Gefährdungspotential ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte)

Halte Kontakt zu dem betroffenen Kind/ dem betroffenen Jugendlichen

Gemeinsame Entscheidung mit der Person, die den Verdacht hat, zu weiteren Schritten

## Was solltest du nicht tun?

Nichts auf eigene Faust unternehmen

Keine eigenen Ermittlungen zum Verdacht anstellen

Keine direkte Konfrontation des / der Verdächtigten

Keine Konfrontation der Eltern mit dem Verdacht

- Es gibt 3 Möglichkeiten, wie es nach dem Verdacht weitergehen kann:
- 1) Ist der/ die Verdächtigte ein/e Mitarbeiter\*in des Kirchenkreises und der Verdacht verdichtet sich oder es gibt keine Veränderungen:

Ich informiere den/ die Superintendent\*in

Der/die Superintendent\*in beruft das Krisenteam ein

Das Krisenteam entscheidet, wie es weiter geht – wer wird informiert? Jugendamt

Landeskirche

Staatsanwaltschaft

- 2) Ist der/ die Verdächtigte nicht im Kirchenkreis t\u00e4tig (sondern ist beispielsweise ein Familienmitglied, Freund\*in oder ein/e Fremde\*r) wird das Jugendamt informiert. Hier muss das Krisenteam nicht einberufen werden. Allerdings sollte ich mir Hilfe holen (z.B. Vertrauensperson) und den Fall reflektieren.
- 3) Verdacht hat sich nicht bestätigt:
- Weiterhin mit dem Kind in Kontakt bleiben, möglicherweise liegen andere Probleme vor.
- Wie kann eine fälschlich verdächtigte Person rehabilitiert werden?

## 4.3 Leitfaden - Mir erzählt jemand von erlebter Gewalt

Erzählt dir ein Kind oder ein Jugendlicher es sei Opfer sexualisierter Gewalt geworden, handelt es sich auch hier um einen **Mitteilungsfall**. Dies gilt auch, wenn der Übergriff bereits einige Jahre in der Vergangenheit liegt.

(Das Vorgehen im Mitteilungsfall entspricht dem Leitfaden des Verdachtsfalls.) Auch hier gilt: der/ die Verdächtigte ist solange unschuldig, bis die Schuld bewiesen ist.

## Wie gehst du im Verdachtsfall vor?

Ruhe bewahren! Keine überstürzten Handlungen

Höre aufmerksam zu.

Im Gespräch ermutigen und Glaubwürdigkeit schenken. Besonders wichtig: die Mitschuld am Geschehen vom Kind nehmen und betonen, dass in jedem Fall die Schuld bei dem Erwachsenen liegt. Äußerungen des eigenen Entsetzens und der Wut unterlassen, sie beängstigen das Kind.

Behandle das Gespräch vertraulich!

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Selbstbestimmung. Allerdings handelt es sich bei Missbrauch um ein Offizialdelikt. Ich erkläre dem/der Betroffenen einfühlsam, warum es wichtig ist, das Geheimnis zu melden. Ich muss die Mitteilung weitergeben!

Überlege, woher der Verdacht kommt. Beobachte die/den Betroffene/n und mache dir Notizen mit Datum. Alle Informationen, Beobachtungen und Anhaltspunkte für den Verdacht aufschreiben (so genau wie möglich, mit Datum, Zeiten, Diensten, Namen der Mitarbeitenden).

Erkenne deine eigenen Grenzen und Möglichkeiten an

Hole dir selbst Hilfe: bei einer Vertrauensperson, einer Beratungsstelle oder deinem Team und bei der geschulten Fachkraft (sie schätzt das Gefährdungspotential ein und berät hinsichtlich weiterer Handlungsschritte)

Halte Kontakt zu dem betroffenen Kind/ dem betroffenen Jugendlichen

Alle Entscheidungen zum weiteren Verfahren gemeinsam mit der betroffenen Person fällen.

Ist Gefahr im Verzug verständige das Jugendamt oder die Polizei (110)

Wae	solltes	t du r	nicht	tun7

Nichts auf eigene Faust unternehmen

Keine eigenen Ermittlungen zum Verdacht anstellen

Keine vorschnellen Versprechen abgeben, die dann nicht gehalten werden können.

Keine direkte Konfrontation des / der Verdächtigten

Keine Konfrontation der Eltern mit dem Verdacht

- Es gibt 3 Möglichkeiten, wie es nach dem Verdacht weitergehen kann:
- 1) Ist der/ die Verdächtigte ein/e Mitarbeiter\*in des Kirchenkreises und der Verdacht verdichtet sich oder es gibt keine Veränderungen:

Ich informiere den/ die Superintendent\*in

Der/die Superintendent\*in beruft das Krisenteam ein

Das Krisenteam entscheidet, wie es weiter geht – wer wird informiert? Jugendamt

Landeskirche

Staatsanwaltschaft

- 2) Ist der/ die Verdächtigte nicht im Kirchenkreis tätig (sondern ist beispielsweise ein Familienmitglied, Freund\*in oder ein/e Fremde\*r) wird das Jugendamt informiert. Hier muss das Krisenteam nicht einberufen werden. Allerdings sollte ich mir Hilfe holen (z.B. Vertrauensperson) und den Fall reflektieren.
- 3) Verdacht hat sich nicht bestätigt:
- Weiterhin mit dem Kind in Kontakt bleiben, möglicherweise liegen andere Probleme vor.
- Wie kann eine fälschlich verdächtigte Person rehabilitiert werden?

## 4.4 Leitfaden - Ich sehe Gewalt

Du siehst, dass ein Kind oder ein Jugendlicher Opfer sexualisierter Gewalt wird

Wie gehst du in diesem Fall vor:

- Siehst du Gefahr im Verzug, rufe die Polizei. Bewahre dennoch Ruhe! Bringe dich nicht selbst in Gefahr. Eigenschutz ist wichtig. Sieh genau hin. Greife ein, wenn du etwas verhindern kannst.
- 2) Jugendamt informieren. Dieses leitet ggf. erste Schritte ein (z.B. Inobhutnahme)
- 3) Wenn es sich bei dem/der Täter\*in, um eine/n Mitarbeiter\*in des Kirchenkreises handelt, dann wird der/ die Superintendent\*in informiert. Er/ sie beruft das Krisenteam ein.
- 4) Wenn es sich bei dem/ der Täter\*in um eine Person handelt, die nicht im Kirchenkreis tätig ist (beispielsweise ein Familienmitglied, Freund\*in oder ein/e Fremde\*r) muss das Krisenteam nicht einberufen werden. Allerdings sollte ich mir Hilfe holen (z.B. Vertrauensperson) und den Fall reflektieren.

## 4.5 Leitfaden - Mir erzählt jemand von einem früheren Gewalt- Ereignis

Sollte dir jemand von einem früheren Vergehen eines Mitarbeiters/ einer Mitarbeiterin des evangelischen Kirchenkreis Simmern-Trarbach berichten, ist dies erst einmal als Verdachtsfall zu behandeln. Es gilt: Ruhe bewahren und keine überstürzten Handlungen. Eigene Ermittlungen solltest du auch in diesem Fall nicht vornehmen.

Auch wenn es sich erst einmal um einen Mitteilungsfall, der den Verdachtsfall einschließt, handelt, ist die erste Anlaufstelle Frau Claudia Paul (Kontakt siehe "Vertrauenspersonen, Ansprechpartner, Hilfsangebote"). Sie bespricht den Fall mit dem Aufarbeitungsteam und kümmert sich im Weiteren um diesen Fall.

Der Superintendent/ die Superintendentin muss umgehend darüber informiert werden!

## 4.6 Bildung eines Krisenteams

Kommen Beschwerden auf, sollte immer das Krisenteam einberufen werden um z.B. auf Plausibilität zu prüfen. Die Zuständigkeit das Krisenteam einzuberufen liegt bei dem/ der Superintendent\*in. Der/ die Superintendent\*in wird von der beschwerdeannehmenden Person informiert. Jedem Verdacht sollte nachgegangen werden. Insbesondere wenn der Verdacht von sexualisierter Gewalt aufkommt, sollte man nicht alleine handeln, sondern das Krisenteam hinzuziehen. Das Krisenteam muss, beispielsweise bei einem Verdachtsfall gegen eine\*n Mitarbeitende\*n der Gemeinde, aus folgenden Personen bestehen:

- Superintendent\*in (trägt die Hauptverantwortung)
- Dienststellenleitung (z.B. Vorsitzende des Presbyteriums, Leitung Gemeindepädagogik oder Kita)
- Insofern erfahrene Fachkraft (da Person von "außen")
- Mitarbeitervertretung (wenn es sich bei dem Verdächtigen um einen Mitarbeiter handelt) Hierzu siehe Punkt 6 "Vertrauenspersonen, Anlaufstellen"
- Ggf. können weitere Personen hinzugezogen werden

Jeder Verantwortungsbereich sollte - im besten Fall - schon vorab die Mitglieder des Krisenteams festlegen. Je nach Beschwerde, kann das Krisenteam noch erweitert werden. Es empfiehlt sich eine Person der "Öffentlichkeit", also eine externe Person (z.B. Mitarbeiter\*in des Jugendamtes) im Krisenteam aufzunehmen.

Das Krisenteam muss sich mit dem Verdacht auseinandersetzen und klären:

- Was liegt vor?
- Welche Handlungsschritte sind erforderlich?
- Welche personellen Konsequenzen müssen unter Umständen erfolgen?
- Das Selbstbestimmungsrecht der/des Betroffenen ist zu wahren. Entscheidungen zum weiteren Verfahren sind mit der/dem Betroffenen abzustimmen.

## Anhand folgender Fragen kann ein Ablaufschema für die unterschiedlichen Arbeitsbereiche erstellt werden:

- Wer sollte wann wen informieren?
- Wer ist für was zuständig?
- Welche Konsequenzen (arbeitsrechtlich, strafrechtlich) ziehen bestimmte Fehlverhalten bzw. Grenzverletzungen nach sich?
- Welche Handlungsschritte ergeben sich bei einer hinreichenden konkreten Vermutung?
- Wie ist das Vorgehen bei einer vagen Vermutung?
- Welche Schutzmaßnahmen und Unterstützungsangebote gibt es für das betroffene Kind?
- Welche Unterstützungsangebote gibt es für Mitarbeitende, Eltern und Leitungsebene?
- Wie ist das zu dokumentieren?
- Wie ist der Umgang mit der Öffentlichkeit und den Medien?
- Welche externen Kooperationspartner können hinzugezogen werden?
- Welche relevanten rechtlichen Bestimmungen sind zu beachten (Datenschutz, Arbeitsrecht usw.)?

- Wie kann eine fälschlich verdächtigte Person rehabilitiert werden?

#### Die Rollenverteilung innerhalb des Krisenteams ist ebenfalls festzuhalten:

- Wer hat die Fallverantwortung?
- Wer informiert ggf. den/ die Pressesprecher\*in und hält Kontakt zu dieser Person?
- Wer hält Kontakt bzw. holt Fachbeistand beim Landeskirchenamt?
- Wer ist Ansprechperson für die Mitarbeitenden der Institution?
- Wer ist Ansprechpartner für die betroffene Person und die dazugehörige Familie?
- Wer ist Ansprechpartner für die beschuldigte Person und die dazugehörige Familie?
- Wer ist Ansprechpartner für Nutzer der Institution?

#### Eine Rollenklarheit ist zwingend erforderlich!

Es ist wichtig alle Informationen immer wieder sorgfältig zu dokumentieren (Vorgehen siehe Punkt 4.7 und 5.1).

Kommt es zu einer Strafanzeige, weil sich der Verdacht verhärtet hat, so liegt es an allen Beteiligten die Strafverfolgungsbehörde zu unterstützen. Der Vorgang, der nun beginnt, erfordert eine lange Zeit des Wartens und Aushaltens! Nach Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörde, gehen die Ergebnisse an die Staatsanwaltschaft und diese überprüft, ob es zu einem Prozess kommt.

Liegen nicht ausreichend strafrechtlich relevante Beweise vor oder kommt es zu einem Freispruch, wird das Verfahren zu einem früheren Zeitpunkt eingestellt.

War das Verhalten des Beschuldigten nach Meinung des Krisenteams inakzeptabel, muss geklärt werden, wie es arbeitsrechtlich weitergeht und ob die Person noch tragbar für das Unternehmen ist.

In allen anderen Fällen muss für die Rehabilitation der beschuldigten Person Sorge getragen werden.

**Empfehlung:** Um das Geschehene aufarbeiten zu können, sollte sich das Krisenteam, nach Abschluss des Verfahrens noch einmal treffen.

Die Krisenkommunikation obliegt alleine dem Superintendenten/ der Superintendentin. Er/ Sie informiert das Landeskirchenamt. Er/Sie verweist die Presse an die zuständige Person des Landeskirchenamts in Düsseldorf. Alle anderen Personen sind aufgefordert zu schweigen (Datenschutz etc.). Bei Nichteinhaltung dieser Schweigepflicht kann ein disziplinarrechtliches Vorgehen erfolgen.

### 4.7 Verdachtstagebuch: Dokumentation eines Verdachtsfalls oder Mitteilungsfalls

Egal, ob es sich um einen Verdachts- oder Mitteilungsfall handelt, dokumentiere sorgfältig in einem Verdachtstagebuch.

Name des Kindes/ Jugendlichens:	
Alter oder Geburtsdatum:	
Handelt es sich um eine Beobachtungen oder eine Mitteilung	oder einen Verdacht?
Schreibe dazu nähere Angaben auf	
-	
	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
Protokolliert von	_am
Überlegungen/ Absprachen	
Protokolliert von	_ am

# 5. Beschwerdemanagement



#### 5.1 Ablauf und Dokumentation des Beschwerdeverfahrens

#### Beschwerden sind wichtig und ernst zu nehmen!

Als Beschwerde gelten alle einkommenden Mitteilungen – von **niederschwelligen Beschwerden** (z.B. das Licht im Flur ist zu dunkel, es besteht die Angst, es könne zu einem Übergriff kommen) **bis hin zu schweren Verdachtsmitteilungen / Mitteilungen** (z.B. ein Kind/ Jugendlicher wurde unsittlich berührt). Beschwerden sind erwünscht!

Von besonderer Bedeutung ist daher, einen einfach zugänglichen Weg für das Einreichen einer Beschwerde zu schaffen. Neben der Möglichkeit, sich direkt an die passenden Ansprechpartner zu wenden, sollten auch anonyme Wege, wie z.B. ein Kummerkasten, zur Verfügung stehen.

Die Zuständigkeit eine Beschwerde entgegenzunehmen, liegt bei jedem haupt-oder aber auch ehrenamtlichen Mitarbeiter. Vertrauenspersonen werden von Kindern und Jugendlichen selbst gewählt und sind oftmals nicht unbedingt die Personen, die dafür vorgesehen sind. Aus diesem Grund müssen alle Mitarbeitenden mit dem Beschwerdeverfahren vertraut sein und um die Zuständigkeit wissen, damit sie Kinder und Jugendliche angemessen unterstützen können. Das Beschwerdeverfahren muss für alle Kinder, Jugendliche, Sorgeberechtigte und Mitarbeitende klar und handhabbar sein.

#### a) Wie gehe ich mit einer anonymen Beschwerde um?

Erreicht mich eine Beschwerde anonym, z.B. durch den Kummerkasten habe ich verschiedene Möglichkeiten zu reagieren. Diese Möglichkeiten hängen wiederum von der jeweiligen Institution ab:

- Ich könnte einen Aushang an der Pinnwand machen, dass die Beschwerde (Datum) mich erreicht hat und bestärke das Kind/ den Jugendlichen mich anzusprechen oder die an der Pinnwand hängenden Kontakte anzurufen um sich dort jemandem anzuvertrauen. Also: "finde den Mut, dir Hilfe zu holen!"
- Außerdem gibt es die Möglichkeit zu einem Themenabend einzuladen

#### b) Wie gehe ich mit einer schriftlich (nicht anonym) oder mündlich mitgeteilten Beschwerde um?

Die Beschwerdeaufnahme wird anhand des Meldebogens 5.2 erstmals erfasst. Das Selbstbestimmungsrecht der/des Betroffenen ist zu wahren.

Im Anschluss an die Ersterfassung wird das Vorgehen in der nachfolgenden Tabelle ("Beschwerdeverfahren, Dokumentation und Bearbeitung einer Beschwerde"), dokumentiert, bearbeitet und an die jeweils zuständigen Personen weitergeleitet.

## Beschwerdeverfahren, Dokumentation und Bearbeitung einer Beschwerde

Wer (Namen eintragen)	Was muss getan werden?	Inhalt (worum geht es in der Beschwerde?)	Weiteres Vorgehen	Weiterleitung an	Datum	Unterschrift der dokumentierenden Person	Konsequenz Nein oder Ja, welche?
Beschwerde annehmende Person:	Dokumentation der Beschwerde		Niederschwellige Beschwerde beheben				
			schwerwiegende Beschwerde: Gespräch mit Vertrauensperson oder insofern geschulte Fachkraft	Superintendent*in ( er/ sie beruft das Krisenteam ein)			
Krisenteam:	Prüft auf Plausibilität und dokumentiert		Wenn möglich Rücksprache mit dem Beschwerdesteller; dann Bearbeitung der Beschwerde				
Krisenteam	Beschwerdebearbeitung und Dokumentation		Handlungsschritte einleiten	Superintendent*in			
Superintendent*in:	Information an: Verdächtigte*n; Landeskirchenamt; Jugendamt; Pressemitarbeiter der Kirche		Nach Information des/ der Verdächtigten notwendige Konsequenzen (zum Schutz) ziehen	Landeskirchenamt/ Staatsanwaltschaft			
Krisenteam	Zeitpunkt der Überwachung/ Nachkontrolle der Veränderung; nach Abschluss der Beschwerde nochmalige Prüfung der Effektivität Beschwerdebearbeitung		Dokumentation der Überprüfung				

#### 5.2 Meldebogen für eine Beschwerde

Zur Erleichterung der Aufnahme einer mündlichen oder schriftlichen Beschwerde wird das nachfolgende Formblatt verwendet. Neben schriftlichen Beschwerden können Mitarbeiter\*innen dieses Formblatt zur Erstdokumentation einer mündlichen Beschwerde nutzen.

-----

Liebe Kinder, Jugendliche, Erziehungsberechtigte und Mitarbeitende,
mit diesem Bogen werden Eure/ Ihre Meldungen an Frau/ Herrn
weitergeleitet und dort überprüft und bearbeitet.
Wir möchten Euch/ Sie bitten, folgende Angaben auszufüllen (sie werden vertraulich
behandelt) und in den Beschwerdekasten zu werfen, zu mailen oder zu faxen.

	Meldeboger	1	
 Datum	Ort		
Name			
Anschrift			
E-Mail		Telefon	
Situation:			

## Bitte ankreuzen!

Ich möchte, dass diese Situation ohne weitere Bearbeitung zur Kenntnis genommen wird	Ich möchte, dass diese Situation bearbeitet wird	Ich möchte ein persönliches Gespräch mit einer Person der Stelle für Vertrauenspersonen	Ich möchte

# 6. Vertrauenspersonen, Ansprechstellen, Hilfsangebote



## 6 Vertrauenspersonen, Ansprechstellen, Hilfsangebote

#### Vertrauenspersonen des Kirchenkreises Simmern-Trarbach

Frau Ralfs-Horeis 06761-908225 email zur Terminvereinbarung: hellahoreis@t-online.de

Frau Dr. Alpers 06543-5045824 email zur Terminvereinbarung: abc@alpersdoc.de

Im Kirchenkreis Simmern-Trarbach mit den zugehörigen Kirchengemeinden und Arbeitsbereichen gibt es spezielle Ansprechpersonen für den Kindesschutz. Bei allen Fragen zu sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Verletzung ihrer sexuellen Selbstbestimmung stehen die Vertrauenspersonen zur Verfügung. Bitte zögern Sie nicht, Kontakt aufzunehmen.

Die Vertrauenspersonen sind fachlich kompetent und haben Kenntnis über die Beratungsstellen der Region und die vor Ort zuständigen Kindesschutzfachkräfte, an die sie gegebenenfalls verweisen.

Sie sind die zentrale Anlaufstelle für Personen aus unserem Kirchenkreis für Fragen zu Mitteilungsund Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt.

Sie sorgen für die Einhaltung des Krisenplans.

Sie bringen Anregungen zur Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes des Kirchenkreises ein.

#### Ansprechstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland in Düsseldorf

Claudia Paul 0211-3610-312 <u>claudia.paul@ekir.de</u> <u>www.ekir.de/ansprechstelle</u>

Frau Paul berät Menschen, die sexualisierte Gewalt erleben mussten.

Die Ansprechpartnerin für Betroffene behandelt alle Mitteilungen und Nachfragen streng vertraulich. Nur auf Wunsch der Betroffenen leitet sie Anschuldigungen an die zuständige Stelle weiter. Ausschließlich Informationen, die den Verdacht einer Straftat gegen Kinder und Jugendliche begründen, werden auf jeden Fall an die ermittelnde Juristin weiter geleitet.

Die möglichen juristischen Ermittlungen gegen Pfarrer und Pfarrerinnen liegen in den Händen der ermittelnden Juristin. Sie ist für mögliche disziplinarrechtliche Verfahren im Bereich der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zuständig.

Sie verfolgt Anschuldigungen. Das Ergebnis der Ermittlungen legt sie direkt dem Leitungsgremium des Landeskirchenamtes, dem Kollegium, vor. Die Erstattung einer Strafanzeige wird dort in jedem Einzelfall geprüft; sind Kinder betroffen, erfolgt sie obligatorisch.

Für mögliche juristische Ermittlungen gegen Angestellte gelten noch einmal eigene Zuständigkeiten.

#### Help – Zentrale Anlaufstelle der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Diakonie

**0800 5040 112** <u>zentrale@anlaufstelle.help</u> <u>www.anlaufstelle.help</u>

Terminvereinbarung für telefonische Beratung: Mo 16:30-18:00 Uhr und Di, Mi, Do von 10-12 Uhr

Unabhängige Information für Betroffene von sexualisierter Gewalt. Kostenlos und anonym.

#### Beratung bei Kindeswohlgefährdung im Rhein-Hunsrück Kreis

Wenn Sie im Kontext der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung die Beratung durch eine "Insoweit-erfahrene-Fachkraft" (InsoFA) in Anspruch nehmen möchten, stehen im Rhein-Hunsrück-Kreis folgende Stellen zur Verfügung:

#### Beratung für Kindertagesstätten

Lebensberatungsstelle des Bistums Trier Simmern

Telefon **06761 4344** 

#### Beratung für andere Berufsgruppen

HBU Management, Koblenz

Telefon **0261 3949176** 

#### ISA Kompass gGmbH, Lamscheid

(nur für die Verbandsgemeinden Kirchberg, Simmern, Kastellaun und Rheinböllen)

Telefon **06746 8000230** 

#### Evangelische Kinder- und Familienhilfe Haus Niedersburg, Boppard

(nur für die Verbandsgemeinden St. Goar-Oberwesel, Emmelshausen und Stadt Boppard)

Telefon: 06742 8058 10 oder 06742 8058 14

#### Diakonisches Werk Trier und Simmern-Trarbach, Ehe-, Familien- und Lebensberatung

Bettina Jondral, Traben-Trarbach/ Wolf

Telefon: **06541 6030** 

## Ansprechperson bei der Kreisverwaltung in Simmern ist Michael König, Telefon

**06761 82 514**, E-Mail michael.koenig@rheinhunsrueck.de

Die "Insoweit-erfahrene Fachkraft" ist die gesetzlich (SGB VIII §§ 8a und 8b) festgelegte Bezeichnung für die beratende Person zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung.

Sie arbeiten haupt- oder nebenamtlich mit Kindern und Jugendlichen zusammen und haben das Gefühl, dass es einem Kind oder Jugendlichen nicht gut geht? Sie sind sich unsicher was Sie tun können und brauchen Beratung zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung? Dann können Sie von den "Insoweit-erfahrenen-Fachkräften" kostenfrei beraten lassen, um die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Dieses Beratungsangebot ist auf Fragen der Kindeswohlgefährdung spezialisiert. Die

Fachkräfte haben viel praktische Erfahrung darin, Gefahren für das Kindeswohl einzuschätzen und mit Ihnen zu beraten, was als nächstes zu tun ist. Die Beratung wird zunächst in anonymisierter Form durchgeführt. Es geht dabei um die Beurteilung von Anzeichen und um die Frage, ob eine Gefährdung vorliegen könnte oder nicht. Auch die weitere Vorgehensweise kann Inhalt der Beratung sein. Erst wenn sich herausstellt, dass das betroffene Kind oder der Jugendliche akut gefährdet ist, wird das Jugendamt informiert um den notwendigen Schutz umgehend sicherzustellen.

#### In Fällen, wo jetzt sofort eingegriffen werden muss: Jugendamt oder Notruf

- 1. Jugendamt 06761-82-537
- 2. Polizei 110 Polizeiinspektion Simmern: 06761-9210

Wenn im Jugendamt niemand erreicht werden kann, den Notruf informieren.

#### Frauennotruf Rhein-Hunsrück in Simmern, Mühlengasse 1

kontakt@frauennotruf-rheinhunsrueck.de www.frauennotruf-rheinhunsrueck.de

Fachstelle für Frauen & Mädchen

Montag – Donnerstag von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Tel: 06761-1 36 36 Tel: 06761-75 13

Telefonische Sprechzeiten:

Dienstag 12.00 - 14.00 Uhr Donnerstag 10.00 - 12.00 Uhr Telefonische Sprechzeiten:

von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Kinderberatungsstelle

Dienstag – Donnerstag

Dienstag 12.00 - 14.00 Uhr Donnerstag 10.00 - 12.00 Uhr

Persönliche Beratungsgespräche bitte nur nach telefonischer Terminvereinbarung.

Der FrauenNotruf berät und unterstützt Frauen, Mädchen und Jungen die (sexualisierte) Gewalt - egal durch wen und in welcher Form oder in welcher Situation – erleben oder erlebt haben. Sie finden beim FrauenNotruf die Zeit, Ideen und Möglichkeiten zu entwickeln, für Sie passende Wege zu finden. Die Angebote richten sich auch an Angehörige, Bezugspersonen und Fachkräfte.

Sie haben ein Recht auf Hilfe und Unterstützung.

# 7. Informationsweitergabe



7.1 Aushang Gemeindehaus Rheinböllen – nur ein Beispiel – bitte anpassen!

## Schutzkonzept gegen sexuelle Übergriffe

Liebe Gemeindeglieder, liebe Mitarbeitende, liebe Besucher unseres Gemeindehauses,



in unserem Kirchenkreis Simmern-Trarbach gibt es ein "Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt". Auch wir als Presbyterium haben uns damit beschäftigt. Es ist uns wichtig, dass alles getan wird, um Übergriffe zu verhindern und das Risiko zu verringern. Deshalb werden unsere ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter entsprechend geschult.

Für Fragen und	Beschwerden ist in ur	serer Gemeinde ansprechbar:	
Name	Tel.:	e-Mail:	
	Das	Presbyterium der Kirchengemeir	nde

## Vertrauenspersonen, Ansprechstellen, Hilfsangebote

## Vertrauenspersonen des Kirchenkreises Simmern-Trarbach

Frau Ralfs-Horeis 06761-908225 E-Mail: <a href="mailto:hellahoreis@t-online.de">hellahoreis@t-online.de</a>
Frau Dr. Alpers 06543-5045824 E-Mail: <a href="mailto:abc@alpersdoc.de">abc@alpersdoc.de</a>

Im Kirchenkreis Simmern-Trarbach mit den zugehörigen Kirchengemeinden und Arbeitsbereichen gibt es spezielle Ansprechpersonen für den Kindesschutz. Bei allen Fragen zu sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Verletzung ihrer sexuellen Selbstbestimmung stehen die Vertrauenspersonen zur Verfügung.

#### Bitte zögern Sie nicht, Kontakt aufzunehmen.

Die Vertrauenspersonen sind fachlich kompetent und haben Kenntnis über die Beratungsstellen der Region und die vor Ort zuständigen Kindesschutzfachkräfte, an die sie gegebenenfalls verweisen.

Sie sind die zentrale Anlaufstelle für Personen aus unserem Kirchenkreis für Fragen zu Mitteilungs- und Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt.

Sie sorgen für die Einhaltung des Krisenplans.

#### Ansprechstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland in Düsseldorf

Claudia Paul 0211-3610-312 <u>claudia.paul@ekir.de</u> <u>www.ekir.de/ansprechstelle</u>

Frau Paul berät Menschen, die sexualisierte Gewalt erleben mussten.

Die Ansprechpartnerin für Betroffene behandelt alle Mitteilungen und Nachfragen streng vertraulich.

Nur auf Wunsch der Betroffenen leitet sie Anschuldigungen an die zuständige Stelle weiter.

Ausschließlich Informationen, die den Verdacht einer Straftat gegen Kinder und Jugendliche begründen, werden auf jeden Fall an die ermittelnde Juristin weitergeleitet.

#### Frauennotruf Rhein-Hunsrück in Simmern, Mühlengasse 1

kontakt@frauennotruf-rheinhunsrueck.de www.frauennotruf-rheinhunsrueck.de

**Fachstelle für Frauen & Mädchen** Tel: 06761-1 36 36 **Kinderberatungsstelle** Tel: 06761-75 13

Persönliche Beratungsgespräche bitte nur nach telefonischer Terminvereinbarung.

Der FrauenNotruf berät und unterstützt Frauen, Mädchen und Jungen die (sexualisierte) Gewalt – egal durch wen und in welcher Form oder in welcher Situation – erleben oder erlebt haben.

Sie finden beim FrauenNotruf die Zeit, Ideen und Möglichkeiten zu entwickeln, für Sie passende Wege zu finden. Die Angebote richten sich auch an Angehörige, Bezugspersonen und Fachkräfte.

## 7 Mutmacher für Kinder und Jugendliche

#### 1. Dein Körper gehört dir!

Niemand hat das Recht, dich gegen deinen Willen anzufassen! Du darfst selbst bestimmen, wer dich streicheln oder küssen darf.

#### 2. Vertraue deinem Gefühl!

Du kannst dich auf deine Gefühle verlassen, auch wenn dir jemand etwas anderes einreden will. Es gibt angenehme Gefühle, da fühlst du dich gut und wohl. Unangenehme Gefühle sagen dir, dass etwas nicht stimmt, du fühlst dich komisch. Sprich über deine Gefühle, auch wenn es schwierig ist.

### 3. Du hast ein Recht, nein zu sagen!

Wenn dich jemand gegen deinen Willen anfassen will oder dich zu Dingen überreden will, die dir unangenehm sind, darfst du sagen: "Nein, das will ich nicht!" Trau dich, auch wenn es nicht einfach ist! Du kannst auch laut werden!

#### 4. Unheimliche Geheimnisse darfst du weitererzählen!

Geheimnisse sollen Freude machen, zum Beispiel eine Geburtstagsüberraschung. Geheimnisse, die dir Angst machen, erzählst du jedoch besser weiter, auch wenn du versprochen hast, sie für dich zu behalten.

#### 5. Du hast ein Recht auf Hilfe!

Hole Hilfe, wenn du das brauchst, das kann dir niemand verbieten. Und wenn der, dem du dich anvertraust, dir nicht glaubt, dann gib nicht auf und suche einen anderen, bei dem du dich verstanden fühlst. Hilfe holen ist kein Petzen!

## 6. Keiner darf dir Angst machen!

Lass dir von niemandem einreden, dass etwas Schreckliches passiert, wenn du ein schlechtes Geheimnis verrätst oder Hilfe holst. Das zeigt nur, dass der andere selbst etwas Schlimmes verbergen möchte.

#### 7. Du bist nicht schuld!

Wenn Erwachsene deine Grenze überschreiten – egal, ob du Nein sagst oder nicht – sind immer die Erwachsenen verantwortlich für das, was passiert. **Redaktioneller Hinweis:** Dieser Vorschlag für einen einmaligen längeren Artikel ist natürlich auf die jeweilige Gemeinde anzupassen, ggf. auch zu kürzen. In jeder Ausgabe sollten auf den Seiten mit den Adressen und Ansprechpartnern aus Gemeinde und Kirchenkreis auch diesbezügliche Ansprechpartner genannt werden.

# Schutzkonzept gegen sexuelle Übergriffe

Zehn Jahre ist es her, dass die Ereignisse im Berliner Canisius-Kolleg durch den damaligen Rektor Jesuitenpater Klaus Mertes an die Öffentlichkeit gebracht wurden. An dem katholischen Elite-



Gymnasium waren Schutzbefohlene in den 70-er und 80-er Jahren sexuell missbraucht worden. Die sich anschließende öffentliche Diskussion brachte weitere kirchlich ZU verantwortende Missbrauchsfälle Über Licht. Jahrzehnte ans war Kirchenoberen oft nur halbherzig gegen die Täter vorgegangen worden. Vieles wurde vertuscht und ist inzwischen verjährt.

Das Thema "sexualisierte Gewalt" wird mit Recht seitdem öffentlich diskutiert und die Kirchen werden genauso wie Vereine und Schulen immer wieder gefragt: Was tut ihr, um sexuellen Übergriffen vorzubeugen, sie konsequent aufzuklären und den Strafverfolgungsbehörden zu melden?

Aber es geht nicht nur um den berechtigten Druck von außen, sondern auch um unsere ureigenste Aufgabe. Denn die Bibel schildert uns Jesus als einen Freund der Kinder, der sie und ihr Wohl in die Mitte stellt. Ganz eindrücklich und drastisch warnt er seine Mitarbeiter (die Jünger) davor, das besondere Vertrauen der "Kleinen" – und hier sind wohl nicht nur die Kinder, sondern alle Schutzbedürftigen gemeint – zu missbrauchen:

"Wer einen von diesen Kleinen, die an mich glauben, zum Bösen verführt, für den wäre es besser, dass ihm ein Mühlstein um den Hals gehängt und er ins Meer geworfen würde" (Markus 9,42) Gerade weil es im Glauben, so wie ihn Jesus uns vorgelebt hat, im Wesentlichen um Vertrauen geht, ist der Missbrauch dieses Vertrauens z. B. bei sexueller Grenzüberschreitung in kirchlichen Bezügen so außerordentlich schwerwiegend.

Deshalb ist es unsere besondere Verantwortung als Kirche jeglicher Art von sexuellen Übergriffen vorzubeugen, das Risiko durch umsichtige Wahrnehmung der Leitungsverantwortung und durch Fortbildungen zu verringern und im Falle eines Verdachts auf eine Straftat, alles zu tun, um Opfer zu schützen und eine schnellstmögliche Aufklärung herbeizuführen.

Nach der EKD hat im Januar auch die Landessynode der Ev. Kirche im Rheinland (EKiR) ein entsprechendes Gesetz verabschiedet. Im Kirchenkreis Simmern-Trarbach erarbeiten wir zur Zeit ein "Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt", und auch die Presbyterien haben sich damit beschäftigt.

Wir wollen das Bewusstsein schärfen und das Risiko von Übergriffen verringern. Deshalb soll die Schulung unserer ehrenund hauptamtlichen Mitarbeiter entsprechend erweitert werden. Haupt- und ehrenamtliche MitarbeiterInnen in der Kinder- und Jugendarbeit müssen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen und eine Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben. Vertrauenspersonen und Ansprechstellen vor Ort und in der Landeskirche werden bekanntgegeben.

# Vertrauenspersonen, Ansprechstellen, Hilfsangebote

#### Vertrauenspersonen unseres Kirchenkreises

Frau Ralfs-Horeis: 06761-908225, <a href="mailto:hellahoreis@t-online.de">hellahoreis@t-online.de</a>
Frau Dr. Alpers: 06543-5045824, <a href="mailto:abc@alpersdoc.de">abc@alpersdoc.de</a>

Im Kirchenkreis Simmern-Trarbach mit den zugehörigen Kirchengemeinden und Arbeitsbereichen gibt es spezielle Ansprechpersonen für den Kindesschutz. Bei allen Fragen zu sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Verletzung ihrer sexuellen Selbstbestimmung stehen die Vertrauenspersonen zur Verfügung.

#### Bitte zögern Sie nicht, Kontakt aufzunehmen.

Die Vertrauenspersonen sind fachlich kompetent und haben Kenntnis über die Beratungsstellen der Region und die vor Ort zuständigen Kindesschutzfachkräfte, an die sie gegebenenfalls verweisen.

Sie sind die zentrale Anlaufstelle für Personen aus unserem Kirchenkreis für Fragen zu Mitteilungs- und Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt.

Sie sorgen für die Einhaltung des Krisenplans.

#### Ansprechstelle der Ev. Kirche im Rheinland, Düsseldorf

Claudia Paul: 0211-3610-312, <u>claudia.paul@ekir.de</u> www.ekir.de/ansprechstelle

Frau Paul berät Menschen, die sexualisierte Gewalt erleben mussten.

Die Ansprechpartnerin für Betroffene behandelt alle Mitteilungen und Nachfragen streng vertraulich. Nur auf Wunsch der Betroffenen leitet sie Anschuldigungen an die zuständige Stelle weiter. Ausschließlich Informationen, die den Verdacht einer Straftat gegen Kinder und Jugendliche begründen, werden auf jeden Fall an die ermittelnde Juristin weitergeleitet.

#### Frauennotruf Rhein-Hunsrück in Simmern, Mühlengasse 1

kontakt@frauennotruf-rheinhunsrueck.de www.frauennotruf-rheinhunsrueck.de

Fachstelle für Frauen & Mädchen: Tel: 06761-1 36 36

Kinderberatungsstelle: Tel: 06761-75 13

Persönliche Beratungsgespräche bitte nur nach telefonischer Terminvereinbarung.

Der FrauenNotruf berät und unterstützt Frauen, Mädchen und Jungen die (sexualisierte) Gewalt – egal durch wen und in welcher Form oder in welcher Situation – erleben oder erlebt haben.

Sie finden beim FrauenNotruf die Zeit, Ideen und Möglichkeiten zu entwickeln, für Sie passende Wege zu finden. Die Angebote richten sich auch an Angehörige, Bezugspersonen und Fachkräfte.

#### Sie haben ein Recht auf Hilfe und Unterstützung!

Für Fragen und Be	eschwerden zu	diesem Thema	sind in	unserer
Gemeinde ansprecl	hbar:			
Name:	Tel.:	E-Mail: _		

## 7 Mutmacher für Kinder und Jugendliche

#### 1. Dein Körper gehört dir!

Niemand hat das Recht, dich gegen deinen Willen anzufassen! Du darfst selbst bestimmen, wer dich streicheln oder küssen darf.

#### 2. Vertraue deinem Gefühl!

Du kannst dich auf deine Gefühle verlassen, auch wenn dir jemand etwas anderes einreden will. Es gibt angenehme Gefühle, da fühlst du dich gut und wohl. Unangenehme Gefühle sagen dir, dass etwas nicht stimmt, du fühlst dich komisch. Sprich über deine Gefühle, auch wenn es schwierig ist.

#### 3. Du hast ein Recht, nein zu sagen!

Wenn dich jemand gegen deinen Willen anfassen will oder dich zu Dingen überreden will, die dir unangenehm sind, darfst du sagen: "Nein, das will ich nicht!" Trau dich, auch wenn es nicht einfach ist! Du kannst auch laut werden!

#### 4. Unheimliche Geheimnisse darfst du weitererzählen!

Geheimnisse sollen Freude machen, zum Beispiel eine Geburtstagsüberraschung. Geheimnisse, die dir Angst machen, erzählst du jedoch besser weiter, auch wenn du versprochen hast, sie für dich zu behalten.

#### 5. Du hast ein Recht auf Hilfe!

Hole Hilfe, wenn du das brauchst, das kann dir niemand verbieten. Und wenn der, dem du dich anvertraust, dir nicht glaubt, dann gib nicht auf und suche einen anderen, bei dem du dich verstanden fühlst. Hilfe holen ist kein Petzen!

#### 6. Keiner darf dir Angst machen!

Lass dir von niemandem einreden, dass etwas Schreckliches passiert, wenn du ein schlechtes Geheimnis verrätst oder Hilfe holst. Das zeigt nur, dass der andere selbst etwas Schlimmes verbergen möchte.

#### 7. Du bist nicht schuld!

Wenn Erwachsene deine Grenze überschreiten – egal, ob du Nein sagst oder nicht – sind immer die Erwachsenen verantwortlich für das, was passiert.

# 8. Dokumentation Informationsgespräch über das Schutzkonzept



## EVANGELISCHER KIRCHENKREIS SIMMERN-TRARBACH



8.

# Dokumentation über Informationsgespräche über das Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt

am: .	Ort:
Gesp	rächsleiter*in:
Team	l:
•	
Gesp	rächsinhalte waren: (bitte ankreuzen)
님	Warum ein Schutzkonzept? Was ist das?
닏	Risikoanalyse eines Angebotes/Arbeitsbereich
Ш	Konkrete Maßnahmen zur Abwendung
	Sich daraus ergebene Aufgaben für Mitarbeitende
	Was tun bei Verdacht, Mitteilung, Beobachtung?
	Umgang mit schwierigen Situationen
	Selbstverpflichtung
	Vorlage erweiterter Führungszeugnisse
	Vertrauenspersonen
	Sonstiges:
	Vereinbarungen:

# Dokumentation über Informationsgespräche über das Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt

Vor- und Zuname Ehrenamtliche/r	Tätigkeitsbereich	Datum des Gesprächs	Unterschrift Ehrenamtliche/r

Unterschrift der/des Gesprächsleiter*in:	

Das Gespräch dauerte: .....min

## 9. Partizipation und Prävention



#### 9. Partizipation und Prävention

#### **Partizipation**

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Entscheidungen, die sie betreffen, stärkt ihre Position und verringert gleichzeitig das Machtgefälle gegenüber Erwachsenen.

Die Einbindung erfolgt über die Information der Entstehung eines Schutzkonzeptes. Das Aufzeigen des Prozesses, mit den Ressourcen und der Zeit, die für die Erstellung des Schutzkonzeptes aufgewendet werden, verdeutlichen den Kindern und Jugendlichen den hohen Stellenwert, dem der Schutz vor sexualisierter Gewalt zukommt. Die Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen, sensibilisiert sie für das Thema, legt ihnen ihre Rechte dar und zeigt ihnen an wen sie sich bei Problemen wenden können.

Die Information über die Kontaktperson im Verdachts- oder Krisenfall hat hierbei eine zentrale Bedeutung. Es muss daher ein "Gesicht" zur Vertrauensperson bekannt sein, vor allem, wenn es sich um eine Person von außen, also externer Stelle, handelt. Auch niederschwellige Zugänge z.B. Kummerkasten oder Aushängen von Ansprechpartner mit Telefonnummern müssen unbedingt leicht zugänglich sein.

## Fragen zur Partizipation

- ➤ Wird Kindern und Jugendlichen Gelegenheit gegeben, über Themen zu reden, die für sie relevant sind?
- ➤ Ist die Gesprächsatmosphäre so vertrauensvoll, dass Kinder und Jugendliche wissen, dass es keine Tabu-Themen gibt?
- Sind Kinder und Jugendliche über Hilfe und Beratung informiert bzw. können sie sich informieren?
- ➤ Wissen Kinder, Jugendliche, Mitarbeitende und Erziehungsberechtige wo sie Unterstützung erhalten können?

Im Folgenden sind Präventionsgrundsätze aufgelistet, die einen Einstieg in die Gespräche mit Kindern und Jugendlichen zu ihren Rechten, bieten sollen.

#### 6 Mutmacher für Kinder und Jugendliche

#### 1. Dein Körper gehört dir!

Niemand hat das Recht, dich gegen deinen Willen anzufassen! Du darfst selbst bestimmen, wer dich streicheln oder küssen darf.

#### 2. Vertraue deinem Gefühl!

Du kannst dich auf deine Gefühle verlassen, auch wenn dir jemand etwas anderes einreden will. Es gibt angenehme Gefühle, da fühlst du dich gut und wohl. Unangenehme Gefühle sagen dir, dass etwas nicht stimmt, du fühlst dich komisch. Sprich über deine Gefühle, auch wenn es schwierig ist.

#### 3. Du hast ein Recht, nein zu sagen!

Wenn dich jemand gegen deinen Willen anfassen will oder dich zu Dingen überreden will, die dir unangenehm sind, darfst du sagen: "Nein, das will ich nicht!" Trau dich, auch wenn es nicht einfach ist! Du kannst auch laut werden!

#### 4. Unheimliche Geheimnisse darfst du weitererzählen!

Geheimnisse sollen Freude machen, zum Beispiel eine Geburtstagsüberraschung. Geheimnisse, die dir Angst machen, erzählst du jedoch besser weiter, auch wenn du versprochen hast, sie für dich zu behalten.

#### 5. Du hast ein Recht auf Hilfe!

Hole Hilfe, wenn du das brauchst, das kann dir niemand verbieten. Und wenn der, dem du dich anvertraust, dir nicht glaubt, dann gib nicht auf und suche einen anderen, bei dem du dich verstanden fühlst. Hilfe holen ist kein Petzen!

#### 6. Keiner darf dir Angst machen!

Lass dir von niemandem einreden, dass etwas Schreckliches passiert, wenn du ein schlechtes Geheimnis verrätst oder Hilfe holst. Das zeigt nur, dass der andere selbst etwas Schlimmes verbergen möchte.

#### 7. Du bist nicht schuld!

Wenn Erwachsene deine Grenze überschreiten – egal, ob du Nein sagst oder nicht – sind immer die Erwachsenen verantwortlich für das, was passiert.

Präventionsmaßnahmen im Kinder- und Jugendschutz setzen sich das Ziel mögliche Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen vorzubeugen. Die Präventionsarbeit richtet sich aber vorrangig an Mitarbeitende (auch Ehrenamtliche), sowie Träger und Sorgeberechtigte, denn:

#### Kein Kind kann sich alleine vor sexualisierter Gewalt schützen.

Geben Eltern ihre Kinder in Obhut von Gruppenleitern, Erziehern, pädagogischem Personal oder kirchlichen Mitarbeitern oder Ehrenamtlichen, vertrauen sie darauf, dass ihre Kinder dort sicher sind. Aus diesem Grund muss das Ziel aller Beteiligten sein, Vertrauen zu erhalten und durch Informationen, Sensibilisierung und Schulungen Mitarbeitende mit dem Wissen ausstatten, wie sie Kinder und Jugendliche schützen und im Verdachtsfall helfen können.

Zum Opfer sexualisierte Gewalt kann jeder werden, egal welches Geschlecht, welches Alter oder welche ethnische Herkunft jemand hat. Ebenso sind auch die Täter\*innen überall zu finden – beispielsweise bei Angeboten in der Gemeinde, der Einrichtung oder anderen Angeboten des Kirchenkreises. Überall wo es zu einem Kontakt zwischen Täter\*innen und Kindern oder Jugendlichen kommen kann, kann es zu sexualisierter Gewalt kommen. Aus diesem Grund kommt der Präventionsarbeit eine überaus bedeutende Rolle zu: sie soll Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeitsentwicklung stärken und darin unterstützen ihre eigenen Grenzen, aber auch Grenzen Anderer zu erkennen. Insbesondere bei Freizeiten, in Gruppen oder ähnlichen Aktivitäten ist die Präventionsarbeit maßgeblich.

Präventionsarbeit ist kein zeitlich befristetes Projekt, sondern muss ein fester Bestandteil für die Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenkreis und in den Gemeinden sein. Der Grundsatz der Präventionsarbeit ist die stets reflektierende und selbstkritische Haltung aller Mitarbeitenden. Ansätze zur Verbesserung der Präventionsarbeit werden in der konkreten Arbeit stets weiterentwickelt.

Eine umfassende Schutzstrategie umfasst mehrere ineinandergreifende Aspekte:

- Angebote, die sexualisierte Gewalt thematisieren
- transparente Leitungsstruktur
- funktionierende Beschwerdemöglichkeiten

Täter\*innen nutzen fachliche Unklarheit und strukturelle Schwächen von Organisationen aller Art für ihre Zwecke aus.

Präventionsarbeit hat zugleich immer einen aufdeckenden Charakter, denn sie bietet jedem – Kindern, Jugendlichen und Mitarbeitenden - Raum und Sprache, oftmals auch für unaussprechliche Themen. Aus diesem Grund ist die Ergänzung einer guten Präventionsarbeit durch Angebote für Erziehungs- und Sorgeberechtigte, erforderlich. Die Auseinandersetzung mit dem Thema der sexualisierten Gewalt muss als Qualitätsmerkmal guter Gemeindepädagogik verstanden und nicht als Zeichen schlechten Gewissens gesehen werden. Primär muss die Präventionsarbeit bei Erwachsenen stattfinden, denn die Verantwortung Kinder und Jugendliche vor jeglicher Gewalt zu schützen, obliegt ihnen. Die Vorbildfunktion, die Erwachsene haben, können sie gezielt einsetzen, um Kindern und Jugendlichen nahezubringen, Grenzen zu achten und einen respektvollen Umgang mit sich selbst aber auch mit anderen, zu wahren. Nicht Verbote und Einschränkungen, sondern eine klare,

respektvolle und bejahende Erziehung schützen die jungen Heranwachsenden besser vor Übergriffen jeglicher Art.

"Konkret ist das Thema Prävention in Form von gemeinsam formulierten Grundsätzen und mit der Auflistung von regelmäßigen Schulungsmaßnahmen im Kirchenkreis, der Gemeinde oder den Strukturen der Jugendarbeit bzw. der Familienbildung oder anderer Einrichtungen aufzunehmen."

# Präventionsgrundsätze: was Kinder und Jugendliche wissen müssen

- Es gibt angenehme und unangenehme Gefühle und diese sollen/ können auch ausgedrückt werden. Es gibt auch "komische" Gefühle, die positiv und negativ zu gleich sein können.
- 2. Ebenso gibt es gute und schlechte Geheimnisse. Schlechte Geheimnisse machen ungute Gefühle und dürfen weitergesagt werden. Das ist kein Verpetzen.
- 3. Jede/r hat das Recht "nein" zu sagen, wenn etwas geschieht, was unangenehme Gefühle macht.
- 4. Jede/r hat das Recht auf den eigenen Körper. Niemand darf andere berühren, wenn dies nicht gewollt ist.
- 5. Es gibt sexualisierte Gewalt! Täter\*innen sind meist Menschen, die bekannt oder gar verwandt sind. Täter\*in ist jemand, den man gerne hat, der aber eine Grenze verletzt.
- 6. Erwachsene wissen, dass es sexualisierte Gewalt gibt. Sie haben die Aufgabe sensibel hinzuhören, wenn Kinder und Jugendliche diesbezüglich etwas erzählen.

## 10. Links, Literaturhinweise



#### 10. Links, Literaturhinweise

Für weitere Informationen hinsichtlich der Hintergründe sexueller Gewalt und deren Prävention verweisen wir auf die Publikation der Ev. Jugend im Rheinland: "Ermutigen, begleiten, schützen": <a href="https://jugend.ekir.de/Downloads/20140312">https://jugend.ekir.de/Downloads/20140312</a> ermutigenbegleiten 3aufl.pdf

Auch die Broschüre "Sexualisierte Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit" des Landesjugendamtes bietet wichtige Informationen:

https://lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/Dateien/Aufgaben/Kinder Jugend Familie/Arbeitshilfen/Jugendarb eit/JArbeit Sexualisierte Gewalt Kinder Jugendarbeit.pdf

Evangelische Kirche im Rheinland: "Die Zeit heilt keineswegs alle Wunden. Leitlinien zum Umgang mit sexualisierter Gewalt"

https://www.ekir.de/ansprechstelle/Downloads/1.0-ekir2013-01-08zeit\_heilt\_keineswegs.pdf

**Deutscher Kinderschutzbund** Landesverband NRW (Hg.) (2012) Sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an Mädchen und Jungen in Organisationen. Eine Arbeitshilfe. https://www.kinderschutzbund-nrw.de/pdf/DKSB SexualisierteGewalt.pdf

**Zartbitter** e.V. <u>www.zartbitter.de</u> Die! Expert\*innen und eine Homepage mit vielen praktischen Hinweisen, Cartoons etc.

wildwasser-wiesbaden.de Regional nicht für uns zuständig, aber gute Website

Enders, Ursula (Hg.) 2012 **Grenzen achten**: Schutz vor sexuellen Übergriffen in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis. Verlag Kiepenheuer & Witsch

Braun, Gisela; Keller, Martina (2008) **Ich sag NEIN**: Arbeitsmaterialien gegen den sexuellen Mißbrauch an Mädchen und Jungen. Verlag an der Ruhr

Power-Child e.V. (Hg.) (2015) Birgit Kohlhofer / Regina Neu / Nikolaj Sprenger **E.R.N.S.T machen**. Sexuelle Gewalt unter Jugendlichen verhindern. Ein pädagogisches Handbuch. Verlag Mebes & Noack

**App zur Prävention sexualisierter Gewalt auf Freizeiten** (Amt für Jugendarbeit der Ev. Kirche in Bayern): "Teamer\_in". Zur Nutzung ist eine einmalige Registrierung unter <u>www.teamerin.de</u> erforderlich.

Kirchengesetz der EKiR, Januar 2020

#### Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

#### Vom 15, Januar 2020

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Präambel

Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche, insbesondere Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen) vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren. Die Evangelische Kirche im Rheinland setzt sich gemeinsam mit der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und ihren Gliedkirchen für einen wirksamen Schutz vor sexualisierter Gewalt ein und wirkt auf Aufklärung und Hilfe zur Unterstützung Betroffener hin. Der kirchliche Auftrag verpflichtet alle in der Kirche Mitwirkenden zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen.

#### § 1 Zweck und Geltungsbereich

- Dieses Gesetz regelt Anforderungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und nennt Maßnahmen zu deren Vermeidung und Hilfen in Fällen, in denen sexualisierte Gewalt erfolgt.
- (2) Die Landeskirche wirkt darauf hin, dass die Regelungen dieses Gesetzes entsprechend im "Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V." und zugeordneten Einrichtungen zur Anwendung gebracht werden.
- (3) Weitergehende staatliche Regelungen bleiben unberührt.

## § 2 Begriffsbestimmung sexualisierte Gewalt

- (1) Nach diesem Gesetz ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Täterin oder der Täter für deren Abwendung einzustehen hat. Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a StGB in der jeweils geltenden Fassung gegeben.
- (2) Gegenüber Minderjährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten insbesondere dann unerwünscht im Sinne des Absatzes 1, wenn gegenüber der Täterin oder dem Täter eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit gegeben ist und damit in diesem Verhältnis die Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung fehlt. Bei Kindern, das heißt bei Personen unter 14 Jahren, ist das sexuell bestimmte Verhalten stets als unerwünscht anzusehen.
- (3) Gegenüber Volljährigen ist sexuell bestimmtes Verhalten insbesondere unerwünscht im Sinne des Absatzes 1, soweit die Person auf Grund ihres k\u00f6rperlichen oder psychischen

Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist.

(4) Unangemessenen Verhaltensweisen, die die Grenze der sexualisierten Gewalt nicht überschreiten, ist von Vorgesetzten und anleitenden Personen, durch geeignete Normen, Regeln und Sensibilisierung, insbesondere im p\u00e4dagogischen und pflegerischen Alltag, entgegenzutreten.

#### § 3 Mitarbeitende

Mitarbeitende im Sinne dieses Gesetzes sind in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder zu ihrer Ausbildung Beschäftigte sowie ehrenamtlich Tätige.

#### § 4 Grundsätze

- (1) Wer kirchliche Angebote wahrnimmt oder als mitarbeitende Person im Geltungsbereich dieses Gesetzes t\u00e4tig ist, ist vor allen Formen sexualisierter Gewalt zu sch\u00fctzen.
- (2) Mitarbeitende, in deren Aufgabenbereich typischerweise Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse entstehen, wie insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen, sind zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz verpflichtet. Sexuelle Kontakte in diesen Verhältnissen sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig (Abstinenzgebot).
- (3) Alle Mitarbeitenden haben bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen T\u00e4tigkeit das N\u00e4he- und Distanzempfinden des Gegen\u00fcbers zu achten (Abstandsgebot).

## § 5 Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss

- (1) Für privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Beschäftigungsverhältnisse gelten folgende Grundsätze:
- Für eine Einstellung im Geltungsbereich dieses Gesetzes kommt nicht in Betracht, wer rechtskräftig wegen einer Straftat nach § 171, den §§ 174 bis 174c, den §§ 176 bis 180a, § 181a, den §§ 182 bis 184g, § 184i, § 184j, § 201a Absatz 3, § 225, den §§ 232 bis 233a, § 234, § 235 oder § 236 StGB in der jeweils geltenden Fassung verurteilt worden ist.
- 2. Während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses stellt jede Ausübung von sexualisierter Gewalt im Sinne von § 2 oder ein Verstoß gegen das Abstinenzgebot eine Verletzung arbeits- bzw. dienstrechtlicher Pflichten dar. Die Ausübung von sexualisierter Gewalt oder der Verstoß gegen das Abstinenzgebot sowie der Verdacht darauf führen zu den jeweils entsprechenden arbeits- bzw. dienstrechtlichen Maßnahmen.
- 3. Kommt es während des Beschäftigungsverhältnisses zu einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Straftat nach Nummer 1 oder wird eine solche Verurteilung bekannt, ist nach Maßgabe des jeweiligen Rechts die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses anzustreben oder sofern sie kraft Gesetzes eintritt, festzustellen. Kann das öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Beschäftigungsverhältnis nicht beendet werden, darf die betreffende Person keine Aufgaben wahrnehmen, die insbesondere die Bereiche
  - a) Schule, Bildungs- und Erziehungsarbeit,

- b) Kinder- und Jugendhilfe,
- Pflege durch Versorgung und Betreuung von Menschen aller Altersgruppen,
- Verkündigung und Liturgie, einschließlich Kirchenmusik,
- e) Seelsorge und
- f) Leitungsaufgaben

zum Gegenstand haben oder in denen in vergleichbarere Weise die Möglichkeit eines Kontaktes zu Minderjährigen und zu Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen besteht.

- (2) Für ehrenamtlich Tätige gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Mitarbeitende müssen bei der Anstellung ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz in der jeweils geltenden Fassung und nach der Anstellung in regelmäßigen Abständen von längstens fünf Jahren vorlegen. Soweit sie ehrenamtlich tätig sind, müssen sie das erweiterte Führungszeugnis abhängig von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Minderjährigen und Volljährigen in Abhängigkeitsverhältnissen in gleicher Weise vorlegen.
- (4) Die Regelungen zu Verwertungsverboten des Bundeszentralregistergesetzes – BZRG sind zu beachten.

#### § 6 Maßnahmen im Umgang mit sexualisierter Gewalt

- Leitungsorgane im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind jeweils für ihren Bereich verantwortlich;
- institutioneller Schutzkonzepte auf Grund einer Risikoanalyse zum Schutz vor sexualisierter Gewalt mit dem Ziel zu erstellen, strukturelle Maßnahmen zur Prävention dauerhaft zu verankern (Präventionsmaßnahmen),
- bei begründetem Verdacht auf sexualisierte Gewalt angemessen im Rahmen strukturierter Handlungs- und Notfallpläne zu intervenieren (Interventionsmaßnahmen),
- Betroffene, denen von Mitarbeitenden Unrecht durch sexualisierte Gewalt angetan wurde, in angemessener Weise zu unterstützen (individuelle Unterstützungsmaßnahmen),
- Ursachen, Geschichte und Folgen sexualisierter Gewalt aufzuarbeiten, wenn das Ausmaß des Unrechts durch Mitarbeitende dazu Anlass bietet (institutionelle Aufarbeitungsprozesse).
- (2) Die Landeskirche soll die Leitungsorgane und Einrichtungsleitungen durch Rahmenkonzepte gegen sexualisierte Gewalt unterstützen, die auch einen Überblick über Präventionsangebote und -instrumente und eine Weiterentwicklung bestehender Angebote ermöglichen.
- (3) Leitungsorgane sollen sich bei der Erstellung, Implementierung und Weiterentwicklung institutioneller Schutzkonzepte in ihrem Verantwortungsbereich insbesondere an folgenden Standards orientieren:
- einrichtungsspezifische Verankerung der Verantwortung zur Prävention.
- 2 Erstellung einer Risikoanalyse,
- einrichtungs- und arbeitsfeldspezifischer Verhaltenskodex, Selbstverpflichtungserklärung Mitarbeitender, deren Inhalte regelmäßig zum Gesprächsgegenstand gemacht werden,

- Fortbildungsverpflichtungen aller Mitarbeitenden zur Prävention vor sexualisierter Gewalt, insbesondere zum Nähe-Distanz-Verhalten und zur grenzachtenden Kommunikation,
- Partizipations- und Präventionsangebote sowie sexualpädagogische Konzepte für Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen unter Beteiligung und Einbeziehung der Erziehungsberechtigten, Betreuerinnen, Betreuer oder von Vormündern,
- Verpflichtung der Mitarbeitenden zur Wahrnehmung der Meldepflicht nach § 8 Absatz 1,
- 7. Einrichtung transparenter Beschwerdeverfahren,
- Bereitstellen von Notfall- oder Handlungsplänen, die ein gestuftes Vorgehen im Fall eines bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt vorsehen.
- (4) Mitarbeitende sind in geeigneter Weise auf ihre aus diesem Gesetz folgenden Rechte und Pflichten hinzuweisen. Verpflichtungen nach den Vorschriften des staatlichen Rechts zum Schutz Minderjähriger und Volljähriger in Abhängigkeitsverhältnissen bleiben unberührt.

#### § 7 Melde- und Ansprechstelle, Stellung und Aufgaben

- (1) Zur Unterstützung bei der Umsetzung und bei der Koordination der Aufgaben nach § 6 wird eine oder werden mehrere Stellen als Melde- und Ansprechstelle für Fälle sexualisierter Gewalt eingerichtet. Es können eine oder mehrere Stellen gliedkirchenübergreifend mit der Aufgabenwahrnehmung betraut werden.
- (2) Die Melde- und Ansprechstelle ist eine dem Schutz Betroffener verpflichtete Stelle und nimmt eine betroffenenorientierte Haltung ein. Die Meldestelle ist verpflichtet, Hinweisen auf t\u00e4tersch\u00fctzende Strukturen nachzugehen. Sie nimmt ihre Aufgaben selbstst\u00e4ndig und bei der Bearbeitung von Meldungen sexualisierter Gewalt, frei von Weisungen wahr. Sie ist mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten.
- (3) Der Melde- und Ansprechstelle k\u00f6nnen unbeschadet der rechtlichen Verantwortung und der Zust\u00e4ndigkeiten des jeweiligen Leitungsorgans oder der jeweiligen Einrichtungsleitung insbesondere folgende Aufgaben \u00fcbertragen werden:

#### Sie

- berät bei Bedarf die jeweilige für die Leitung zuständige Stelle in Fragen der Prävention, Intervention, Unterstützung und Aufarbeitung und koordiniert entsprechende Maßnahmen.
- unterstützt Leitungsorgane bei der Präventionsarbeit, insbesondere durch die Implementierung und Weiterentwicklung von Schutzkonzepten und geht Hinweisen auf täterschützende Strukturen nach,
- entwickelt Standards für die Präventionsarbeit, erarbeitet Informationsmaterial, entwickelt Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote zur Prävention und koordiniert hierzu die Bildungsarbeit,
- unterstützt die Leitungsorgane bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt im Rahmen des jeweils geltenden Notfallund Handlungsplanes,
- nimmt Meldungen über sexualisierte Gewalt entgegen und sorgt dafür, dass diese bearbeitet und notwendige Maßnahmen der Intervention und Prävention veranlasst werden,

- nimmt Anträge Betroffener auf Leistungen zur Anerkennung erlittenen Unrechts entgegen und leitet diese an die Unabhängige Kommission zur Entscheidung weiter,
- sorgt dafür, dass die Einwilligung Betroffener vorliegt, wenn personenbezogene Daten verarbeitet werden,
- koordiniert ihre Aufgaben auf gesamtkirchlicher Ebene, indem sie in der Konferenz für Prävention, Intervention und Hilfe in Fällen der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung auf der Ebene der EKD mitarbeitet,
- wirkt mit der Zentralen Anlaufstelle.help der EKD zusammen.
- (4) Arbeits- und dienstrechtliche Zuständigkeiten und Verpflichtungen aus den privat- und öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnissen bleiben von den Maßgaben der Absätze 1 bis 3 unberührt. Unberührt bleiben auch gesetzliche Melde- oder Beteiligungspflichten, die sich insbesondere aus Vorschriften des Kinder- und Jugendschutzes ergeben.

## § 8 Meldepflicht in Fällen sexualisierter Gewalt

- (1) Liegt ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einen Verstoß gegen das Abstinenzgebot vor, haben Mitarbeitende diesen unverzüglich der Ansprech- und Meldestelle nach § 7 Absatz 3 Nr. 5 zu melden. Sie haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Verdachts von der Ansprech- und Meldestelle beraten zu lassen.
- (2) Arbeits- und dienstrechtliche Pflichten, insbesondere aus dem Seelsorgegeheimnisgesetz, bleiben unberührt. Im Übrigen gilt § 7 Absatz 4 Satz 2.

#### § 9 Unabhängige Kommission

- (1) Um Betroffenen, die sexualisierte Gewalt durch Mitarbeitende erfahren haben, Unterstützung anzubieten, richtet die Evangelische Kirche im Rheinland eine Unabhängige Kommission ein, die auf Wunsch Betroffener Gespräche führt, ihre Erfahrungen und Geschichte würdigt und Leistungen für erlittenes Unrecht zuspricht. Die Unabhängige Kommission kann gemeinsam mit anderen Gliedkirchen oder gemeinsam mit gliedkirchlichen diakonischen Werken eingerichtet werden.
- (2) Die Unabhängige Kommission soll mit mindestens drei Personen besetzt sein, die unterschiedliche berufliche und persönliche Erfahrungen in die Kommissionsarbeit einbringen. Die Kommissionsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie sind in ihren Entscheidungen frei und nicht an Weisungen gebunden.

#### § 10 Unterstützung für Betroffene

- (1) Die Evangelische Kirche im Rheinland bietet Personen, die als Minderjährige sexualisierte Gewalt erlebt haben, auf Antrag Unterstützung durch immaterielle Hilfen und materielle Leistungen in Anerkennung erlittenen Unrechts an, wenn dieses durch organisatorisch-institutionelles Versagen, Verletzung der Aufsichtspflichten oder sonstiger Pflichten zur Sorge durch Mitarbeitende geschah und Schmerzensgeldoder Schadensersatzansprüche zivilrechtlich nicht mehr durchsetzbar sind. Die Unabhängige Kommission entscheidet über die Anträge.
- (2) Die Unterstützung erfolgt freiwillig ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne, dass durch diese Regelung ein Rechtsanspruch begründet wird. Bereits erbrachte Unterstüt-

zungsleistungen, insbesondere nach kirchlichen Regelungen, können angerechnet werden.

(3) Die kirchliche oder diakonische Einrichtung, in der die sexualisierte Gewalt stattgefunden hat, soll sich an der Unterstützungsleistung beteiligen.

#### § 11 Verordnungsermächtigung

Die Kirchenleitung kann Einzelheiten zur Durchführung dieses Kirchengesetzes durch Verordnung regeln, insbesondere:

- a) die Ausgestaltung der Melde- und Ansprechstelle,
- b) die Benennung von Vertrauenspersonen in den Kirchenkreisen und für die Schulen der Evangelischen Kirche im Rheinland.

#### § 12 Inkrafttreten

- § 11 dieses Kirchengesetzes tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt dieses Kirchengesetz am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bad Neuenahr, 15, Januar 2020

Evangelische Kirche im Rheinland Die Kirchenleitung

(Siegel)

Rekowski

Dr. Weusmann